

Leistungsverzeichnis mit Leistungsbeschreibung

**Gewässerunterhaltung im Verbandsgebiet des UHV
Fläming-Elbaue
im Zeitraum 07/2025 bis 06/2028
Los 7: Kemberger Flieth**

Angaben nur zur Information

Unterhaltungsverband „Fläming-Elbaue“ - Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Unterhaltungsverband „Fläming-Elbaue“, Schulplatz 5, 06889 Lutherstadt Wittenberg
Tel. 03491 / 610400 e-mail: uhvflaeming-elbaue@t-online.de
Fax. 03491 / 610420

Leistungsbeschreibung

- Angebotsbestandteil, verbleibt beim Bieter

Bezeichnung der Bauleistung: Unterhaltungsarbeiten an Gewässern II. Ordnung *LOS: 7 Kemberger Flieth*

Auftraggeber:

Unterhaltungsverband " Fläming-Elbaue"
06889 Lutherstadt Wittenberg, Schulplatz 5

(Gewässerunterhaltung von 2025 bis 2028)

Inhalt: Leistungsbeschreibung

Seite 1 bis 9

Anlagen zum Leistungsverzeichnis

- **Leistungsbeschreibung**
- **Gewässerverzeichnis Kataster Los 7 – Kemberger Flieth**
- **Lagepläne Los 7 Nr. 1 bis Nr. 6**
- **LRT in Natura-2000 Gebieten des UHV Fläming-Elbaue**
- **Kontrollgänge Ortslagen**
- **Kontrollgänge Waldgebiete**

Unterhaltungsarbeiten an Gewässern II. Ordnung

I. Allgemeine Vorbemerkungen

Gegenstand der Vergabe ist die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Fläming-Elbaue im Landkreis Wittenberg des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Größe des Verbandsgebietes beträgt ca. 63.000 ha mit einer Gewässerlänge von ca. 870 km. Davon beträgt die Länge der verrohrten Gewässerabschnitte ca. 150 km. Im Wesentlichen handelt es sich um ausgebaute Gewässer mit einem sehr naturhaften Charakter. Die Gewässer liegen im Einzugsbereich der Elbe mit der nördlichen Begrenzung des Fläming und der südlichen Begrenzung durch die Dübener Heide.

Im Gewässerverzeichnis des jeweiligen Loses ist die Anzahl der einzelnen Gewässer mit Gewässername, Gesamtlänge, Länge der Rohrleitungen und Durchlässe, die Länge der offenen Abschnitte und die maschinelle Unterhaltungslänge der letzten Jahre enthalten. Die Anzahl der Einzelgewässer beträgt von 150 bis 211 Stück je Los entsprechend der Gewässerverzeichnisse. Aktuelle Ausführungspläne werden nach Auftragserteilung übergeben.

Bestandteil des Vertrages werden:

- das Leistungsverzeichnis (LV) und die Leistungsbeschreibung
- die Besonderen Vertragsbedingungen,
- die weiteren besonderen Vertragsbedingungen,
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen,
- die Bedingungen der VOB Teil A, B und C.

Sämtliche Positionen dieses LV's verstehen sich, auch wenn nicht extra erwähnt, einschließlich Lieferung und Herstellung oder Montage mit Klein- und Befestigungsmaterial und betriebsfertiger Montage bzw. Abtrag- und Abbrucharbeiten und fachgerechter Entsorgung.

Lohn- und Gehaltsnebenkosten für vom AG (Auftraggeber) angeordnete Wochenendarbeiten sind einschl. der erforderlichen Genehmigungen in die jeweiligen Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Notwendige Wegezeiten zur Erreichung der zu bearbeitenden Gewässerabschnitte werden nicht gesondert vergütet. Die Zeiten dafür sind in die Einheitspreise der jeweiligen Gewerke einzukalkulieren. Hierbei ist zu beachten, dass das einzelne Gewässer bzw. die Gewässer mehrfach angefahren werden müssen und oft nur sehr kleine Abschnitte realisiert werden können. Auf Grund der schwierigen, örtlichen Verhältnisse ist ein ständiger Wechsel der Bearbeitungsseite und teilweise Rückwärtsfahrten notwendig. Auch Zwischenwege an einem Gewässer wegen Bewuchs o.a. sind in die Einheitspreise mit einzukalkulieren.

Mit den im LV enthaltenen Angaben über Bauart, Bauteil, Baustoff und Abmessungen gelten auch der Herstellungsvorgang und -ablauf bis zur fertigen Leistung, unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik und der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften als beschrieben. Hierbei bedeutet Bauart das Herstellen durch Zusammenfügen der Stoffe und Bauteile bis zur fertigen Leistung.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB B und C sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Insbesondere gelten folgende Normen und Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen Wasserbau (ZTVW) mit den Leistungsbereichen:
- Nr. 205 (Erdarbeiten)
- Nr. 206 (Nassbaggerarbeiten)
- Nr. 207 (Landschaftsbau)
- Nr. 208 (Wasserhaltung)
- Nr. 209 (Baugrubenverbau, Baugrubenverbesserung)
- Nr. 210 (Böschungs-und Sohlsicherungen)
- Nr. 215 (Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton) Ausgabe 2004 mit 1. Änderung Dez. 2008
- Nr. 219 Schutz und Instandsetzung der Bauteile von Wasserbauwerken
- Technische Lieferbedingungen für Wasserbausteine Ausgabe 2003

Für die Gewässerunterhaltung gelten folgende Gesetze und Verordnungen:

Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt, Wasserhaushaltsgesetz, Wasserverbandsgesetz, Teil A: Fachlich und rechtlicher Rahmen der Gewässerunterhaltung, DWA-Merkblätter 600 und 610, Wasserrahmenrichtlinie, Bundesnaturschutzgesetz, Verordnung Natura 2000 vom Land Sachsen-Anhalt, Handlungsempfehlung zum Umgang mit dem Biber, Baumschutzverordnung des Landkreises Wittenberg und der jeweiligen Städte

II. Baustelleneinrichtung

Eine dauerhafte Baustelleneinrichtung ist nicht möglich und auch nicht notwendig. Daher wird diese Position nicht vergütet. Die Kosten für Umsetzungen der Technik, Einrichtung von Zwischenlagerplätzen ect. sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

III. Baubeschreibung

1. Auszuführende Leistungen

Die im vorliegenden LV ausgeschriebenen Arbeiten umfassen die Unterhaltungsarbeiten Böschungsmahd, Sohlkrautung, Holzung, Räumung der Gewässersohle maschinell und von Hand, die Räumung von Brücken und Durchlässen sowie die Ansaat von Böschungsrasen. Das Räumgut ist zu verteilen oder einzuplanieren auf den anliegenden Grundstücken.

Desweiteren sind je nach Notwendigkeit Arbeiten zur Instandsetzung einzelner Gewässerabschnitte, wie z.B. durch Böschungs- und Sohlenstabilisierung auszuführen.

Mit der Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ist die Erhaltung bzw. Schaffung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß zu sichern. Bei der Ausführung der Arbeiten ist die Bedeutung des Gewässers für das Bild und den Erholungswert der Landschaft sowie als Bestandteil der natürlichen Umwelt, insbesondere als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere, maßgeblich zu berücksichtigen. **Dies bedeutet, dass Pflanzen, Bäume und Sträucher, welche außerhalb des Abflussprofils stehen, nur dann beseitigt werden dürfen (nach Zustimmung des Auftraggebers, wenn es für die Ausführung der Arbeiten am Gewässer unumgänglich ist. Dabei muss immer der Grundsatz gelten, die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren und wenn möglich zu verbessern.**

Gewässerabschnitte mit Eigendynamik werden aus der intensiven Unterhaltung in die beobachtende Gewässerunterhaltung genommen. In diesen Gewässerabschnitten sind turnusmäßige Kontrollgänge erforderlich.

Für die ordnungsgemäße Ausführung der im LV ausgeschriebenen Arbeiten ist der Einsatz von Mähgeräten und Mobilbaggern/Traktoren mit einer **Auslage von mind. 7 m** sowie der Einsatz von Kleintechnik, wie z.B. Hochentaster und Holzschredder, Minibagger, Motorsensen, Kettensägen notwendig. Sofern der Einsatz von Mobilbaggern auf Grund der Bodenverhältnisse, z.B. nach Hochwasserereignissen oder im Frühjahr, nicht möglich ist, sind für die Erledigung der beauftragten Arbeiten Kettenbagger in der erforderlichen Größe einzusetzen. **Deren Einsatz wird nicht gesondert vergütet. Die durchgeführten Arbeiten sind nach den vereinbarten Einheitspreisen zu vergüten.**

1.1. Böschungsmahd und Sohlkrautung

1.1.1. Mahd der Gewässer

Die Mahd und Krautung der einzelnen Gewässer hat entsprechend der Vorgaben des Auftraggebers nach den genannten Varianten laut Leistungsbeschreibung zu erfolgen.

Die zur Bearbeitung der Gewässer notwendige Baufreiheit ist auf Grund der unterschiedlichen landwirtschaftlichen Kulturen, welche entlang der Gewässer stehen, nur selten für den gesamten zu bearbeitenden Gewässerabschnitt gegeben. Daraus ergibt sich, dass die zu unterhaltenden Gewässerabschnitte (insbesondere bei der Krautung und Böschungsmahd) 2 oder mehrmals angefahren werden müssen.

Die Mäharbeiten sind **im Sohlbereich von ständig wasserführenden Gräben grundsätzlich mit Mähkorb** auszuführen. Die Mahd von Trockengräben kann mit Mähkorb oder anderer geeigneter Mähtechnik erfolgen. Dabei sind Rotations- oder Doppelmessermähwerke vorzugsweise einzusetzen.

Über die Ausführungsart der Sohlkrautung entscheidet der Auftraggeber jährlich neu. Entsprechend einer naturnahen Gewässerunterhaltung erfolgt die Sohlkrautung abschnittsweise, wechselseitig, halbseitig mit Verbleib eines Teiles im Gewässer. Eine oder beide Uferzonen sollen erhalten bleiben. Vorzugsweise erfolgt eine Stromlinienkrautung.

Bei einseitiger Mahd ist nach Möglichkeit die im vergangenen Jahr nicht gemähte Böschungsseite zu bearbeiten. Bei vorgegebener Mahdseite ist die Mahd **in jedem Fall** an dieser Böschung auszuführen.

Da der Aufwuchs in den Gewässern zum Zeitpunkt der Mahd relativ groß ist, kommt es häufig vor, dass Pflanzenteile nicht ordnungsgemäß abgeschnitten werden. **In solchen Fällen sind die entsprechenden Stellen von Maschinen oder Hand, ohne Kostenerstattung, nach zu mähen.**

In Bereichen, welche als Maschinenleistung ausgewiesen sind, stehen vereinzelt Bäume und Büsche auf / in der Böschung des Gewässers. Sie behindern die Mahd nicht wesentlich. Diese müssen soweit als möglich frei gemäht werden. Es darf dabei zu keiner Beschädigung der Bäume / Büsche kommen. Eine besondere Vergütung erfolgt dafür nicht. Bei der Handmahd darf es ebenfalls zu keiner Schädigung der Bäume/Büsche kommen. **Aufkommender Wildwuchs, Sämlinge sind im Rahmen der Mäharbeiten mit zu beseitigen.**

Die Mäh- und Krautungsarbeiten beginnen sofort nach Aberntung der Feldbereiche, anschließend an den Wiesenbereichen. Die Unterhaltung in den Ortslagen erfolgt von Juni bis September.

Es gilt der Unterhaltungsplan-Fristen des jeweiligen Loses. Ausnahmen hat der Auftraggeber zu bestätigen.

Vorhandene Schilf- oder Röhrichtbestände an Gewässern sind, wenn nur einseitig vorhanden, nur teilweise zu mähen. Die Mahd des Schilfes darf in der Regel **erst ab 01.Oktober** erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Auftraggebers. Sollte Schilf und Grasschnitt im Randbereich bzw. auf der Oberkante der Gewässer liegenbleiben, so ist es zu zerkleinern, zu verteilen bzw. einzuplanieren.

Das Auf- und Abbauen von Krautfängen in den Fließgewässern ist Sache des AN und im Preis mit einzukalkulieren.

Vorgefundene Fische und Muscheln bei der Sohlkrautung sind sofort wieder ins Gewässer einzusetzen, wobei 50% der Gewässer einen Fisch- und Muschelbesatz besitzen. Eine besondere Vergütung erfolgt dafür nicht und ist in die Einheitspreise mit einzukalkulieren.

1.1.2. Entsorgung Mähgut

Das Mähgut geht mit der Mahd in das Eigentum des AN (Auftragnehmer) über.

Das Mähgut muss in Ortslagen grundsätzlich aus dem Gewässer entfernt, abtransportiert und schadlos entsorgt werden. Das gleiche trifft auf ortsnahe Gewässerabschnitte an denen Publikumsverkehr herrscht, wie z.B. Sportplätze,

Gartenanlagen, Straßenkreuzungen, Parallelführung von Radwegen usw., zu. Die zuvor genannten Leistungen sind Mehrkosten der Gewässerunterhaltung und 7 Tage vor Ausführung dem Auftraggeber anzuzeigen.

Gewässerabschnitte, an welchen anhand der o.g. Kriterien nicht eindeutig festzulegen ist, ob das Mähgut abtransportiert werden muss oder nicht, ist die Art und Weise der Entsorgung mit dem Auftraggeber gesondert abzusprechen.

An Gewässerabschnitten, an welche Acker- und Wiesenflächen angrenzen, kann das Mähgut, nach Absprache mit dem Nutzer der jeweiligen Fläche, auf dieser im gewässernahen Bereich entsorgt werden. Diese Art der Mähgutentsorgung muss an solchen Gewässern bzw. Abschnitten ausgeführt werden, welche über nur sehr kurze Böschungen verfügen. Dadurch soll es zu keiner Behinderung des Wasserabflusses kommen.

Es ist jedoch auch möglich, das Mähgut auf der Böschungsoberkante (1m Randstreifen) sowie dem oberen Drittel der Grabenböschung abzulegen. Voraussetzung für den Verbleib des Mähgutes im oberen Drittel der Grabenböschung und dem Grabenrandstreifen ist jedoch, dass das Mähgut dort gleichmäßig verteilt wird und nicht als Schwad abgelegt wird. Durch diese Art der Ablagerung darf es zu **keiner** Unterdrückung des Neuaufwuchses kommen.

Sollte dies doch passieren, so sind die entstandenen Kahlstellen auf Kosten des Unternehmers wieder anzusäen und ein Pflegeschnitt auszuführen.

Die Entfernung des Mähgutes aus der Sohle und dem unteren Böschungsbereich hat grundsätzlich **vollständig und sofort nach der Mahd** zu erfolgen.

Sollte es durch die unsachgemäße Entfernung des Mähgutes zu Verstopfungen im Gewässer kommen, so sind diese umgehend durch den AN auf dessen Kosten zu beseitigen. Kommt es in Folge derartiger Verstopfungen zur Schädigung des Gewässers sowie der angrenzenden Grundstücke, so haftet dafür allein der AN.

Die Zwischenlagerung des Mähgutes auf der Böschungsoberkante eines Gewässers bzw. in den angrenzenden Bereichen darf in Ortslagen **max. 5 Arbeitstage** erfolgen. Außerhalb von Ortslagen darf das Mähgut auf Gewässerabschnitten, an denen es verteilt oder abtransportiert werden muss, **max. 10 Arbeitstage** zwischengelagert werden.

1.1.3. Allgemeines

Zum Schutz von Kleinlebewesen wird eine Schnitthöhe von durchschnittlich 5 cm ab Bodenfläche gefordert.

In Natura 2000 Gebieten beträgt die Schnitthöhe 10 cm.

1.2. Holzungsmaßnahmen

1.2.1. Entbuschung

Der Gehölzwuchs ist aus dem Grabenprofil zur Gewährleistung des Abflusses zu entfernen. An einzelnen Gewässerabschnitten muss nur das Holz aus dem unmittelbaren Sohlenbereich entfernt werden. Die verbuschten Böschungen bleiben hier erhalten. Eine Entbuschung kann nur mit einer naturschutzrechtlichen Genehmigung und mit Zustimmung des Eigentümers und des Auftraggebers erfolgen.

Das Abschlagen des Gehölzes hat grundsätzlich direkt über der Erdoberfläche zu erfolgen.

Neben der Entfernung des Gehölzes aus dem Abflußprofil sind auch Entbuschungsarbeiten auf der Böschung auszuführen. Diese Arbeiten sind vom Grundsatz her so auszuführen, dass einseitig Baufreiheit geschaffen wird. Einzelne kleinere Buschgruppen können jedoch auf der Böschung stehen bleiben, sofern sie kein Abflußhindernis bilden.

In das Gewässer hineinhängende Äste, welche den Abfluss sowie die auszuführenden Unterhaltungsarbeiten wesentlich behindern oder unmöglich machen, sind mit zu entfernen. Da diese Äste vielfach nicht mit normalen Kettensägen zu entfernen sind, macht sich der Einsatz von Hochentastern erforderlich. Die Arbeiten können allerdings auch durch den Einsatz entsprechender Hubgeräte ausgeführt werden. Die Kosten für die vorgenannte Technik sind in die jeweiligen Einheitspreise mit einzukalkulieren.

Das Gehölz ist zu häckseln, das Häckselgut ist geordnet zu beseitigen. An Abschnitten, wo die Ablagerung des Holzes auch auf der Böschungsoberkante möglich ist, kann dies dort **geordnet** abgelagert werden. Das abgelegte Holz muss gesichert werden. **Es darf nicht länger als 1,5 m sein.** Diese Art der Ablagerung muss vor Ausführung vom Auftraggeber genehmigt werden. Das Schreddergut geht in Eigentum des AN über und ist somit in den Einheitspreisen mit einzukalkulieren.

Die Kürzung bzw. der Rückschnitt des Gehölzes muss einem fachmännischen Pflegeschnitt entsprechen. Es gilt die ZTV Baumpflege.

Die vollständige Entfernung von Hecken und Sträuchern sind Mehraufwendungen der Gewässerunterhaltung.

1.2.2. Beseitigung von Bäumen

Es sind die Bäume (**ab 11 cm Stammdurchmesser**) aus dem Gewässer zu entfernen, welche im Abflussprofil des Grabens stehen und damit den ordnungsgemäßen Wasserabfluss behindern. Die Beseitigung kann nur oberirdisch (Stamm und Äste) oder vollständig (mit Wurzelstock) erfolgen. Die jeweilige Ausführungsart wird vom Auftraggeber festgelegt.

Das Stammholz kann in aufgearbeiteten Zustand (max. 1 m Längen) auf der Böschungsoberkante aufgestapelt werden, sofern es dort **sicher liegt** und nicht zum Abflußhindernis werden kann. Das Astwerk ist vorzugsweise zu schreddern und zu entsorgen. Bei der Entsorgung des Schreddergutes neben dem Gewässer muss es so eingeebnet werden, dass sich die darunter liegende Grasnarbe problemlos weiter entwickeln kann. Im Hochwasserbereich der Elbe ist das Häckselgut grundsätzlich abzutransportieren. Das Schreddergut geht in Eigentum des AN über und ist somit in den Einheitspreisen mit einzukalkulieren.

Wird in Einzelfällen (an schwer zugänglichen Stellen) das Ablegen der Äste neben dem Gewässer erlaubt, so hat dies nach den Festlegungen des Abschnittes 1.2.1 zu erfolgen. Die Fällung kann nur mit naturschutzrechtlicher Genehmigung erfolgen und Zustimmung des Eigentümers und des Auftraggebers.

In den Einheitspreis für die Beseitigung der Bäume sind alle Kosten, welche für die vorgenannte Arbeit entstehen, mit einzukalkulieren.

Die vollständige Entfernung von Bäumen sind Mehraufwendungen der Gewässerunterhaltung.

1.2.3. Pflegearbeiten an Kopfbäumen

An den Gewässern stehen alte Kopfbäume. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Kopfweiden. Da diese teilweise die Unterhaltungsarbeiten und den Abfluss behindern, muss an diesen ein fachmännischer Pflegeschnitt ausgeführt werden. Dies beinhaltet u.a., dass die Äste der Bäume in etwa 10 bis 20 cm Höhe über dem vorhandenen Kopf abzuschneiden sind. Die Schnittfläche muss nach Beendigung des Schnittes durchgehend glatt sein.

Der Schnitt muss schräg ausgeführt werden, so dass auftretendes Oberflächenwasser gut ablaufen kann. Eine Versiegelung der Schnittfläche ist nicht erforderlich. An jedem Baum müssen einige junge Triebe bzw. kleine Äste verbleiben. Über den Umfang der Pflegearbeiten entscheidet der Auftraggeber vor Ausführung.

1.2.4. Arbeitsumfang und Termine

Die notwendigen Unterhaltungsarbeiten werden jährlich neu durch den Auftraggeber festgelegt, welche Gewässer wann und wie unterhalten werden. Es werden nicht alle Gewässer unterhalten, oft auch nur Teilabschnitte. Vor Ausführung der in Auftrag gegebenen Holzungs- und Freischneidearbeiten erfolgt durch den Auftraggeber eine gesonderte Einweisung vor Ort. Die beauftragten Arbeiten sind im Wesentlichen zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar zu realisieren.

1.3. Sohl- und Böschungsberäumung von Hand

Die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Abflusses erfordert teilweise die Beräumung von Abflußhindernissen mit Hand. Dabei sind das auf der Böschung und in der Sohle lagernde Bruchholz, Unrat, Steine, Müll und sonstige Hindernisse zu beräumen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgung hat, wenn erforderlich, auf einer geordneten Deponie oder bei einem Entsorgungsunternehmen zu erfolgen. Dafür entstehende Kosten sind dem Auftraggeber nachzuweisen und werden gesondert vergütet. Vor Ausführung ist die Zustimmung vom Auftraggeber einzuholen.

Reifen, Kühlschränke, Fernseher, Schrott u.ä. Ablagerungen sind ebenfalls zu beräumen. Die Entsorgung dieser Materialien hat erst nach Absprache mit dem Auftraggeber auf einer durch ihn zu benennenden Deponie oder bei einem Entsorgungsunternehmen zu erfolgen. Einzelstücke sind beim AN ordnungsgemäß zwischenzulagern.

Steine, welche der Gewässerbefestigung dienen, verbleiben im betreffenden Gewässer.

Desweiteren sind Anlandungen in der Sohle, welche den Abfluss wesentlich behindern, zu entfernen. Die Ablagerung dieses Räumgutes kann bei ordnungsgemäßer Einebnung auf der Böschungsoberkante erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist das Material ordnungsgemäß zu entsorgen. Vor Ausführung ist die Zustimmung vom Auftraggeber einzuholen.

Für den Nachweis der Stunden ist ein Bautagebuch vom AN zu führen. Die Eintragungen sind dem Auftraggeber spätestens 3 Tage nach deren Ausführung zur Kontrolle und Abzeichnung vorzulegen.

1.4. Sohl- und Böschungsberäumung von Hand mit Freimäher

Die Entfernung des Mähgutes aus der Sohle und dem unteren Böschungsbereich hat grundsätzlich **vollständig und sofort nach der Mahd** zu erfolgen.

In wasserführenden Gewässern erfolgt die Sohlmahd mit Freischneidern, die für Unterwasserarbeiten geeignet sind. Eine besondere Vergütung erfolgt für diese Ausführungsart nicht.

1.5. Grundräumungsarbeiten

Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses sind die Anlandungen bzw. Auflandungen in der Sohle aus dem Gewässer zu entfernen. Das Gewässer ist dabei bis auf seine befestigte bzw. unbefestigte Sohle zu räumen. Zwangspunkte für die Räumungsarbeiten sind die Ein- und Auslaufhöhen der Brücken und Durchlässe.

Bei der Wiederherstellung des ursprünglichen Gewässerbettes sind die jeweils **vorgegebenen Sohlbreiten einzuhalten**. Grundräumungen sind mit GPS oder Lasergeräten auszuführen, um eine gleichmäßige Entnahme sowie Gefälleneigung zu sichern. Vor Ausführung ist die Zustimmung vom Auftraggeber einzuholen.

Der Aushub ist Vor-Ort einzuebnen, zu verteilen bzw. einzuplanieren. Eine Abstimmung hat diesbezüglich zwischen dem AN und dem Eigentümer bzw. dem Nutzer der anliegenden Fläche, vor Ausführung zu erfolgen. Die Kontaktdaten sind beim Auftraggeber zu erfragen. Kann der Aushub nicht Vor-Ort bleiben, ist eine Klärung über den Auftraggeber vor Ausführung nötig.

Der Abtransport erfolgt nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber mit geklärtem Entsorgungsweg. Bei der Einplanung des Aushubes vor Ort darf die Erhöhung der vorhandenen Bodenoberfläche durch die Aufbringung des Aushubes nicht mehr als 5 cm betragen. Sind in den gewässernahen Bereichen - bis zu 40 m – Senken oder Mulden vorhanden, so kann der AG verlangen, dass der Aushub in diesen Niederungen aufgebracht und ordnungsgemäß eingeebnet wird. **Die für diese notwendige Umsetzung des Aushubes anfallenden Kosten sind in die Einheitspreise „Grundräumung“ mit einzukalkulieren.**

Die Fläche ist nach Beendigung der Arbeiten dem Nutzer in dem Zustand zurückzugeben, wie sie vorher vorgefunden

wurde.

Die Zwischenlagerung des Aushubes hat auf den angrenzenden Grundstücken, zu erfolgen. Sie ist mit den Eigentümern bzw. Nutzern der Flächen vor Beginn der Arbeiten abzustimmen. Die Zwischenlagerung darf max. 2 Wochen erfolgen.

Böschungsabriss und Auskolkungen sind nach Absprache mit dem Auftraggeber im Rahmen der Grundräumungen, wenn möglich, mit zu schließen.

An unzugänglichen Grabenabschnitten (z.B. Ortslagen) sind bei Notwendigkeit die Arbeiten mit Hand auszuführen. Dies sind Mehraufwendungen der Unterhaltung und müssen vor Ausführung angezeigt werden.

Wird Erdstoff aus dem Gewässer geräumt, welcher auf Grund seiner Belastung mit Schadstoffen nur auf einer zugelassenen Deponie entsorgt werden darf, so werden die Deponiekosten entsprechend des Nachweises gesondert vergütet. Die Kosten für die Untersuchung des Erdstoffes trägt ebenfalls der Auftraggeber. Vor Ausführung ist die Zustimmung vom Auftraggeber einzuholen.

Sollte bei der Grundräumung der Bewuchs (Grasnarbe) von den Böschungen entfernt werden, ist Böschungsrasen wieder anzusäen. Mehrere Wechsel der Räumseite entlang des Gewässers sind möglich, wenn dies Bäume, Sträucher, Kulturen oder eine Bebauung es erfordern.

1.5. Räumung von Brücken und Durchlässen

Unter Brücken und in Durchlässen ist das Gewässer bis auf die befestigte bzw. unbefestigte Sohle zu räumen. Bei unbefestigten Bauwerksohlen liegt die Sohlhöhe immer auf Höhe der zu- und auslaufseitigen festen Grabensohle.

Sind Schüttsteine in der Brückensohle eingebaut, sind diese zu ordnen.

Die Räumung hat fortlaufend mit dem ein- und auslaufseitigen Gewässer zu erfolgen. Wird die Räumung von Brücken und Durchlässen der Räumung des Gewässers vor- oder nachgezogen, sind die dadurch entstehenden Anlandungen auf Kosten des AN wieder zu beräumen.

Der Einsatz von mobiler Technik unter Brücken hat sich nach der Belastbarkeit der Sohlbefestigung zu richten.

Entstandene Schäden durch unsachgemäßen Geräteeinsatz gehen zu Lasten des AN. Dies beinhaltet auch die Ausspülung von Stützmauern durch den Einsatz von Hochdruckspülern.

Die Räumung von Brücken und Durchlässen sind Mehraufwendungen der Gewässerunterhaltung und eine Woche vor Ausführung beim Auftraggeber anzuzeigen.

1.6. Ansaat Böschungsrasen

Die Ansaat von Böschungsrasen hat dann zu erfolgen, wenn im Rahmen der Räumung der Gewässer die Grasnarbe beseitigt wurde. Die Ansaat von Rasen ist in jedem Fall **vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen**.

Die Ansaat erfolgt auf die im Rahmen der Grundräumung bzw. der Instandsetzung des Gewässers profilierte Böschung. Der Grassamen ist anschließend einzuharken. Zur Anwendung ist je nach Gewässer (Trockengraben oder ständig wasserführende Gräben) Grassamen zu bringen, der eine starke Verwurzelung erzielt bzw. auf feuchten Standorten gut gedeiht. (Landschaftsrasen RSM 7.21/ Böschungsmischung mit und ohne Klee) Sollte der Grassamen auf Grund von Trockenheit o.ä. Ereignissen nicht bzw. ungenügend aufgehen, so muss der AN auf seine Kosten eine Nachsaat ausführen. Soweit erforderlich, ist nach Aufgang des Rasens noch ein Pflegeschnitt auszuführen. Die dafür notwendigen Kosten gehen zu Lasten des AN.

1.7. Böschungssicherung

An den Gewässern sind zahlreiche Böschungsabbrüche und Auskolkungen vorhanden. Teilweise sind diese, nach Einweisung durch den Auftraggeber, zu sichern und zu verbauen.

Die Art der Sicherung wird durch den Auftraggeber bei der Einweisung vor Ort festgelegt.

1.7.1. Sicherung durch Einbau Faschinen

Zur Sicherung können ein- bzw. zweireihige Faschinenwalzen aus Nadelholz eingebaut werden. Die Faschinen müssen einen Durchmesser von 30 - 40 cm haben und mit verzinktem Draht 2,8 mm gebunden sein. Diese sind im Abstand von 0,8 m mit je einem geschälten Faschinenpfahl aus Lärchen-, oder Robinienholz (nicht imprägniert) zu sichern. Die Länge der Faschinenpfähle hat 1 m zu betragen. Durchmesser Faschinenpfahl = 12-15 cm.

Die Faschinen und Pfähle sind mit max. 10 cm Höhe über die Mittelwasserlinie einzubauen und dürfen die späteren Mäharbeiten nicht behindern.

Nach Einbau der Faschinen ist bindiger Mischboden einzubauen. Auf der gleichmäßig wiederhergestellten und abgezogenen Böschung ist anschl. Böschungsrasen anzusäen.

Bei der erforderlichen Abdeckung der Faschinen mit bindigem Mischboden ist eine Menge von bis zu 0,5 m³ Boden je Meter Faschine in den Einheitspreis für die Lieferung und den Einbau der Faschinen mit einzukalkulieren.

Ist der Einbau größerer Mengen erforderlich, so werden diese gesondert vergütet. (aller Erdstoff über 0,5 m³/m)

Die Art der Ausführung ist durch den Auftraggeber festzulegen.

1.7.2. Einbau von Rasensoden

An kleineren Böschungsabbrüchen bzw. beginnenden Ausspülungen am Böschungsfuß ist, vor allem bei ständig wasserführenden Gräben, statt des Einbaus von Faschinen auch der Einbau von Rasensoden möglich. Die Rasensoden sind durch den AN zu liefern. Sie sollen eine Größe von mindestens 25x25cm haben. Die Stärke der Rasensoden hat mind. 8cm zu betragen. Die Grasnarbe der Rasensoden muss beim Einbau **kurz (ca. 3cm) und dicht sein**.

1.8. Lieferung und Einbau von bindigen Mischboden

An einigen Instandsetzungsabschnitten kann mit dem im/am Gewässer vorhandenen Material die Böschung in diesem Bereich nicht wieder vollständig hergestellt werden. An diesen Abschnitten ist somit zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses Boden zusätzlich anzutransportieren und einzubauen.

Unter bindigem Mischboden ist solches Material zu verstehen, welches einen problemlosen Aufgang und Wuchs des auszubringenden Rasensaatgutes sichert, frei von Fremdstoffen und unbelastet ist. Die bindigen Bestandteile sollen ein Abrutschen des Materials an den verschiedenen Böschungsneigungen verhindern.

1.9. Kurzfristige Bereitstellung von Technik nach Hochwasserereignissen und zur Beseitigung von Abflusshindernisse

In Folge von Starkniederschlägen und sonstigen Ereignissen können sich in den Gewässern Abflußhindernisse bilden, welche zu Überschwemmungen der angrenzenden Grundstücke sowie zu Schäden am Gewässer selbst führen. Damit die Schäden so gering wie möglich gehalten werden, macht sich vielfach die schnellstmögliche Beseitigung der Abflußhindernisse erforderlich. **Deshalb ist es notwendig, dass die vom Auftraggeber angeforderte Technik (hauptsächlich Baggertechnik > 5 t Gesamtgewicht und 2 Mitarbeiter) innerhalb von zwei Stunden nach Anforderung am Arbeitsort zum Einsatz kommt. Dies betrifft sowohl Tag- wie Nachteinsätze sowie das Wochenende. Überstunden-, Nachtarbeits- und Wochenendzuschläge sind in den Einheitspreisen einzukalkulieren.**

Die Aufwendungen für die Beseitigung der Problemstellen nach derartigen Ereignissen werden auf Stundenbasis nach den eingesetzten Maschinen und Personal vergütet.

1.10. Transporte

Transportleistungen sind grundsätzlich vor Ausführung mit dem AG abzusprechen und genehmigen zu lassen.

1.11 Kontrollgänge Ortslagen und Waldgebiete

Die Kontrollgänge sind 3 Tage vor Ausführung anzuzeigen und mit 2 AK je Kontrollgang durchzuführen!

Die Abflusshindernisse sind dazu aus den Gewässern zu entnehmen und seitlich abzulagern! Hauptsächlich handelt es sich hier um Treibgut, Äste, Laub u.a.

2. Weitere Festlegungen zur Ausführung

2.1.

Der Zugang bzw. die Zufahrt zu den Gewässern ist durch den AN im Vorfeld selbst zu klären, einschließlich der Durchführbarkeit der Leistungen. Dadurch sind keine Baubehinderungen möglich.

Als zur Verfügung gestellter Arbeitsraum für den Einsatz der Maschinen, Fahrzeuge und Geräte gilt ein 5 m breiter Streifen entlang der Gewässer, der teilweise auch nur 3 m breit ist.

Soweit Wirtschaftswege und Wege vorhanden sind, gelten diese als Arbeitsraum.

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der AN rechtzeitig (mind. 7 Tage davor) mit dem jeweiligen Eigentümer oder Nutzer der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke/Flächen in Verbindung zu setzen und die Betretbarkeit des jeweiligen Grundstückes/Fläche zu erwirken.

Die Tragfähigkeit befestigter Wirtschaftswege und Wege ist zu beachten und einzuhalten. Gleiches gilt für Brücken und Durchlässe. Durch den AN entstandene Fahrspuren sind unentgeltlich ordnungsgemäß zu beseitigen bzw. wieder zu verfüllen.

2.2.

Zwischenlagerplätze werden vom Auftraggeber für Mähgut, Holz, Steine, Erdmassen u.a. nicht zur Verfügung gestellt. Der AN hat sich diese ohne besondere Vergütung selbst zu beschaffen.

Wasser und Strom werden, soweit benötigt, nicht durch den AG zur Verfügung gestellt.

2.3.

Im Bereich der Gewässer befinden sich Anlagen der unterschiedlichsten Medienträger und Eigentümer, welche geschützt werden müssen. Der AN hat bei vorhandenen Hinweisschildern bzw. Markierungen besondere Sorgfalt bei der Ausführung der Arbeiten walten zu lassen.

Wurden bei den Arbeiten Faschinen oder Drainageausmündungen sowie Bauwerke und Hinweispfähle usw. beschädigt oder herausgerissen, so hat der AN die Instandsetzung in jedem Fall auf seine Kosten durchzuführen.

Bei Tiefbauarbeiten über 30 cm Tiefe ist der AN verpflichtet, sich über die Lage aller Leitungen zu informieren. Dafür entstehende Kosten sind vom AN zu tragen.

Entstehen Schäden an bestehenden Leitungen und Bauteilen, so hat der AN die Kosten der Reparatur zu tragen, sofern diese ordnungsgemäß verlegt waren.

2.4.

Werden bei den Unterhaltungsarbeiten Äste beschädigt, so sind diese durch Abschneiden zu entfernen. Dies trifft auch auf angebrochene Äste zu. Der AN hat alle Kosten zu tragen, die durch Selbstverschuldung entstanden sind.

Baumbeschädigungen sind sofort dem Auftraggeber zu melden und die Kosten für notwendige Ersatzmaßnahmen trägt der AN. Es gilt die ZTV Baumpflege.

2.5.

Beim Betrieb der Baugeräte ist zu gewährleisten, daß keine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser sowie des Erdreiches durch Öl, Diesel usw. auf tritt.

Bei sämtlichen Bauarbeiten ist weiter zu beachten:

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu vermeiden.

Im Rahmen der Bauausführung sind folgende Arbeiten neben dem Gewässer nicht zulässig:

- die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen
- das Lagern von Kraftstoffen, Ölen und Schmierstoffen
- die Betankung aus Kanistern, Fässern und sonstigen mobilen Anlagen.

2.6.

Vorhandene Grenzsteine im Bereich des Gewässers und Arbeitsraumes sind vor Arbeitsbeginn zu sichern. Eine Vergütung erfolgt dafür nicht und ist in den Einheitspreisen mit einzukalkulieren. Beschädigte oder abhandengekommene Grenzsteine hat der AN auf seine Kosten umgehend vom zuständigen Vermessungsamt wiederherstellen zu lassen.

2.7.

Der AN hat alle zur Sicherung der Arbeitsstelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen.

2.8.

Der AN hat für alle Schäden aufzukommen, die im Zusammenhang mit seinen Arbeiten Dritten entstehen.

Der Unterhaltungsverband und seine Bediensteten sind von allen Ansprüchen Dritter in vollem Umfang, insbesondere auch etwaiger Prozeßkosten, freizuhalten.

Der Auftraggeber ist befugt, berechnigte Schadensersatzforderungen Dritter aus dem Guthaben des AN zu befriedigen und bis zur Entscheidung über die Berechtigung einen entsprechenden Sicherheitseinbehalt vorzunehmen.

2.9.

Die Abrechnungen müssen durch Aufmaße belegt werden. Die Aufmaße sind vom AN **gemäß Gewässerverzeichnis zu erstellen** mit Angabe des Ortes, der Leistung entsprechend Positionierung vom Leistungsverzeichnis und zu unterzeichnen. Das Gewässerverzeichnis dient als Grundlage für die Aufmaßerstellung, aber zur Abrechnung kommen nur tatsächlich erbrachte Leistungen und Mengen. Die geforderten Bildaufnahmen vor und nach Ausführung von Unterhaltungsleistungen und Mehraufwendungen sind zur Aufmassbestätigung vorzulegen in digitaler Form mit Bezeichnung des Gewässers, Gewässerabschnittes und Datum der Ausführung.

Die Abrechnungsmodalitäten der manuellen Unterhaltung behält sich der Auftraggeber vor, ob über Leistungen nach Aufmaß oder über Stundennachweise abgerechnet wird.

Die Aufmaße müssen vom Auftraggeber durch Unterschrift in jedem Fall bestätigt sein. **Die Aufmaße für die Grundräumung werden grundsätzlich durch den Auftraggeber und AN gemeinsam erstellt.** Vorzugsweise erfolgt die Mengenermittlung im Grabenprofil. Einzelpositionen, die nicht durch entsprechendes Aufmaß belegt sind, werden nicht anerkannt.

Liefer- und Entsorgungsnachweise müssen dem Auftraggeber zur Aufmassprüfung bestätigt durch Liefer- und Entsorgungsfirmen vorgelegt werden.

Herausfall einzelner Positionen und/oder einzelner Abschnitte sowie Änderungen der Massen auch über oder unter 10% berechtigen nicht zu Preisänderungen.

Für alle Leistungen der Gewässerunterhaltung sind Abnahmen zwischen AN und AG durchzuführen. Erst dann gilt die Leistung vollständig als erbracht.

2.10.

Eine reibungslose Zusammenarbeit mit den jeweiligen Anliegern wird verlangt.

Belästigungen und Behinderung der Anlieger sind so gering wie möglich zu halten. Das Betreten von eingezäunten Grundstücken ist nur mit Zustimmung des Eigentümers, Nutzers oder des Mieters möglich.

2.11.

Für alle einzubauenden Wasserbausteine sind vor der Lieferung des Materials der Nachweis der Wasserbaueignung vorzulegen und der Einbau vom Auftraggeber zu bestätigen.

Der Nachweis ist nach folgenden Kriterien entsprechend den Technischen Lieferbedingungen für Wasserbausteine (TLW 2003) zu erbringen:

1. Trockenrohddichte i.M.: mind. 2,3 kg/dm³

2. Verwitterungsbeständigkeit:

Wasseraufnahme unter Atmosphärendruck $\leq 0,5$ Gew. %

bzw. Masseverlust nach 25 Frost-Tau-Wechseln $\leq 0,5$ %

(Prüfung an 10 Steinen a 10 ... 20 kg)

3. Druckfestigkeit im lufttrockenem Zustand mind. 80 N/mm²

2.12.

Die Kosten für folgende Leistungen sind in die Einzelpreise des Angebotes mit einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

- sämtliche geforderten Material- und Qualitätsnachweise
- Lieferscheine und Entsorgungsnachweise

2.13.

Für Mehraufwendungen bei der Gewässerunterhaltung durch Anlagen im und am Gewässer sind separate Aufmaße zu erstellen unter Abzug der normalen Unterhaltungsleistung. Die normale Unterhaltungsleistung wird vom Auftraggeber vorgegeben. Die Arbeiten mit Mehraufwendungen sind eine Woche vor Ausführung anzuzeigen.

2.14.

Invasive Arten (Pflanzen und Tiere) sind an den Gewässern des Unterhaltungsverbandes Fläming-Elbaue vorhanden. Es gelten für die invasiven Arten das Bundesnaturschutzgesetz sowie die Verordnungen vom Land Sachsen-Anhalt.

Invasive Tierarten sind u.a. Nutria, Bisamratte, Waschbär, Mink und Marderhund.

Invasive Pflanzen sind hauptsächlich das Drüsige Springkraut, der Staudenknöterich sowie Bärenklau.

Es ist in jedem Fall mit besonderer Vorsicht und Umsicht zu arbeiten, um die weitere Verbreitung zu verhindern. Die Reinigung der Maschinen, Geräte, Arbeitssachen ist zwingend erforderlich und in den Einheitspreisen einzurechnen.

2.15.

Erschwerte Bedingungen bei der Gewässerunterhaltung entstehen durch Anlagen (Durchlässe, Brücken, Rohrleitungen, Stege, Bäume, Hecken, Bebauungen, Zäune, Koppeln, Pfeiler u.a.m.) am/im/über Gewässer. Durch Windbruch liegen Äste und Holzreste im Gewässer bzw. auf der Böschung. Durch die jahrelange Ablagerung vom Räumgut auf der Böschung sind Verbuschungen, Unebenheiten entstanden mit steinigem Material.

Teilweise sind Böschungsrutschungen und Böschungsabbrüche zu verzeichnen mit einem Mäandern des Gewässers.

2.16.

Durch klimatische Veränderungen ist mit Niedrigwasser und Hochwasser an den Gewässern zu rechnen. Teilweise ist ein Trockenfallen von Gewässern bzw. Gewässerabschnitten über längere Zeiträume zu verzeichnen.

Dadurch ändert sich der Unterhaltungsaufwand.

2.17.

Die Unterhaltungsarbeiten in Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000 Gebiete) stehen unter besonderen Anforderungen. In Naturschutzgebieten darf nur nach schriftlichem Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde gearbeitet werden. Für die Unterhaltungsarbeiten in Natura 2000 Gebieten gelten die Durchführungsbestimmungen der Verordnung Natura 2000 vom Land Sachsen-Anhalt. Zu beachten sind die Ausführungszeiträume und die einzusetzende Technik. Die Verordnung ist im Landesportal von Sachsen-Anhalt einsehbar (siehe „Weitere besondere Vertragsbedingungen der Ausschreibung“). An den Gewässern gilt der Grundsatz des Verbesserungsgebotes und des Verschlechterungsverbotes.

Die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Positionen geben den möglichen Umfang der jährlich im Rahmen der Gewässerunterhaltung zu realisierenden Gewerke wieder. Die dazu im LV angegebenen Mengen bzw. Stückzahlen basieren auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre. Es handelt sich um Zeitwerte. Sollten durch behördliche Maßnahmen, fehlende Haushaltsmittel und Witterungseinflüsse Minderleistungen entstehen, besteht kein Anspruch auf entgangenen Gewinn. Der AG behält sich für diese Fälle vor, die Auftragssumme zu verringern oder Teilleistungen zu vergeben. Es ist jedoch auch möglich, dass die im LV angegebenen Mengen, insbesondere nach Unwetterereignissen und dadurch entstandene Schäden an den Gewässern, überschritten werden.

Bestätigung der Leistungsbeschreibung von Seite 1 bis Seite 9 durch den Bieter:

Datum / Unterschrift / Stempel

LOS: 7 Kemberger Flieth

(Gewässerunterhaltung von 2025 bis 2028)

Leistungsverzeichnis

**Gewässerunterhaltung im Verbandsgebiet des UHV
„Fläming-Elbaue“
im Zeitraum 07/2025 bis 06/2028
Los 7: Kemberger Flieth**

LV 25/010

Los: 7

Gebiet:
Kemberger Flieth

Auftraggeber:
Unterhaltungsverband " Fläming-Elbaue "

Unterhaltungsarbeiten an Gewässern
II. Ordnung

- Leistungsverzeichnis –

(Unterhaltung von 2025 bis 2028)

- vom 11.03.2025 -

Leistungsverzeichnis

25/010 Gewässerunterhaltung im Verbandsgebiet "Fläming-Elbaue" Los 7

Bauherr: Uhv "Fläming-Elbaue", Luth. Wittenberg/OT Reinsdorf

Anbieter: _____

Summe Angebot netto: _____ EUR

19,0 % MwSt: _____ EUR

brutto: _____ EUR

Summe geprüft netto: _____ EUR

19,0 % MwSt: _____ EUR

brutto: _____ EUR

11.03.2025		Seite 1	
Lv: 25/010 Gewässerunterhaltung Los 7: Kemberger Flieth		Bauherr: Uhv "Fläming-Elbaue", Luth. Wittenberg/OT Reinsdorf	
Pos.Nr.		Einheitspr. EUR	Gesamtpr. EUR
25/010	LV: Gewässerunterhaltung im Verbandsgebiet "Fläming-Elbaue" Los 7 Vorbemerkungen Das Leistungsverzeichnis beinhaltet den durchschnittlichen, jährlichen Unterhaltungsumfang. Der AN hat sich vor Abgabe des Angebotes über die Gewässereigenschaften und örtlichen Gegebenheiten sowie Zufahrts-/Querungsmöglichkeiten und dessen Zustand zu informieren. Sämtliche Leistungen für das Einrichten und Beräumen der Baustelle sind die Einheitspreise einzukalkulieren. Einrichtung- und Lagerflächen können vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt werden und sind daher vom AN zu beschaffen. Unterhaltung und Wiederinstandsetzung von Lagerplätzen und Einrichtungsflächen gehen zu Lasten des AN. Die Unterhaltung und Reinigung der durch den Baustellenverkehr beanspruchten Verkehrsflächen erfolgt selbständig durch den AN und wird nicht gesondert vergütet. Regelmäßige Abstimmungen mit Flächeneigentümer bzw. Pächter über die zeitliche und räumliche Abfolge der zu erbringenden Leistung wird nicht gesondert vergütet. Aufwendungen zur Feststellung der örtlichen „Baufreiheit“ im Bereich der landwirtschaftlichen genutzten Flächen sind einzukalkulieren. Die technologische Abfolge sowie die Transportmittel und Baugeräte sind entsprechend den Standortbedingungen, den zu erwartenden Witterungsbedingungen zu wählen und einzukalkulieren. Bei sämtlichen Unterhaltungsarbeiten hat der AN, den für die umfängliche Erfüllung der Leistung erforderlichen Personal-/Maschinenaufwand, auch unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit und des Unfallschutzes, einzukalkulieren. <u>Das Los 7 befindet sich hauptsächlich in einem Waldgebiet (Dübener Heide) mit entsprechend großem Baumbestand. Die Unterhaltung ist hauptsächlich manuell, mit kleiner bzw. mittlerer Unterhaltungstechnik möglich!</u>		

Lv: 25/010 Gewässerunterhaltung Los 7: Kemberger Flieth

Bauherr: Uhv "Fläming-Elbaue", Luth. Wittenberg/OT Reinsdorf

Pos.Nr.	Einheitspr. EUR	Gesamtpr. EUR
	Fortsetzung Vorbemerkungen	

Lv: 25/010 Gewässerunterhaltung Los 7: Kemberger Flieth
Bauherr: Uhv "Fläming-Elbaue", Luth. Wittenberg/OT Reinsdorf

Pos.Nr.	Einheitspr. EUR	Gesamtpr. EUR
1.	Titel: Böschungsmahd Böschungsmahd (einschließlich aller Nebenarbeiten wie Aussetzen, Umsetzen, Rückwärtsfahren mit der Technik, mehrmalige An- und Abfahrt an ein Gewässer), Anzahl der Einzelgewässer entsprechend Gewässerverzeichnis des jeweiligen Loses (bei beidseitiger Mahd erfolgt die Vergütung des Einheitspreises mit 200%, Mahd der gegenüberliegenden Böschungsseite mittels Auslegermähwerk bis 8,50 m) Die Schnitthöhe beträgt 3 bis 5 cm. Das Räumgut, welches auf Grund seiner Menge nicht vor Ort eingearbeitet werden kann, geht in Eigentum des AN über und ist zu entsorgen. Vorzugsweise sollte es einer Kompostierung zugeführt werden. Die Abfuhr ist vor Ausführung vom Auftraggeber bestätigen zu lassen. (Erschwerte Bedingungen durch Bäume, Hecken, Steine, Holzreste und sonstigen Anlagen im Durchschnitt aller 50 m und 30% Röhrichtbestand) Einsatz von Kleintechnik wegen begrenztem Arbeitsraum!	

11.03.2025		Seite 4	
Lv: 25/010 Gewässerunterhaltung Los 7: Kemberger Flieth			
Bauherr: Uhv "Fläming-Elbaue", Luth. Wittenberg/OT Reinsdorf			
Pos.Nr.		Einheitspr. EUR	Gesamtpr. EUR
1.1.	Untertitel: maschinelle Böschungsmahd		
1.1.1.	Böschungsmahd (Böschungen < 1,50 m Länge) Ablage an OK Gewässer Böschungsmahd (Böschungen < 1,50 m Länge, i.M. 1,40 m) mit Ablage Mähgut an der Oberkante des Gewässers Wasserlauf einseitig bei mittleren bis starken Bewuchs mähen. Die Mahd umfasst die Böschungen und die Böschungsrandstreifen (bis 0,30 m Breite). Anzahl der Schnitte: 1 Stück Neigung der Fläche: 1 : 1 bis 1 : 2 Anfallendes Mähgut ist aus dem Gewässer vollständig zu beräumen. Abrechnung nach Länge des Gewässers 5,00 km		
1.1.2.	Böschungsmahd (Böschungen < 1,50 m Länge) Ablage auf Böschung Böschungsmahd (Böschungen < 1,50 m Länge, i.M. 1,40 m) mit Ablage Mähgut auf der Böschung des Gewässers Leistung wie unter 1.1.1. in vollem Wortlaut beschrieben - jedoch Mähgut wird im Bereich des Gewässers auf der Böschung, hauptsächlich im oberen Drittel der Böschung gleichmäßig abgelagert und verbleibt dort. Abrechnung nach Länge des Gewässers 15,00 km		
1.1.3.	Böschungsmahd (Böschungen > 1,50 m Länge) Ablage an OK Gewässer Böschungsmahd (Böschungen > 1,50 m Länge, i.M. 3,00 m) mit Ablage Mähgut an der Oberkante des Gewässers Sonst wie unter 1.1.1. in vollem Wortlaut beschrieben. Abrechnung nach Länge des Gewässers 5,00 km		
1.1.4.	Böschungsmahd (Böschungen > 1,50 m Länge) Ablage auf Böschung Böschungsmahd (Böschungen > 1,50 m Länge, i.M. 3,00 m) mit Ablage Mähgut auf der Böschung des Gewässers Sonst wie unter 1.1.2. in vollem Wortlaut beschrieben. Abrechnung nach Länge des Gewässers 36,00 km		
1.1.5.	Böschungsmahd (Böschungen > 5,50 m Länge) Ablage auf Böschung Böschungsmahd (Böschungen > 5,50 m Länge, i.M. 6,80 m) mit Ablage Mähgut auf der Böschung des Gewässers Sonst wie unter 1.1.2. in vollem Wortlaut beschrieben. Abrechnung nach Länge des Gewässers 1,00 km		

Lv: 25/010 Gewässerunterhaltung Los 7: Kemberger Flieth
 Bauherr: Uhv "Fläming-Elbaue", Luth. Wittenberg/OT Reinsdorf

Pos.Nr.	Einheitspr. EUR	Gesamtpr. EUR
1.1.6.	Gewässerrandstreifen mähen oder schlegeln Gewässerrandstreifen mähen oder schlegeln Ausführung; maschinell und nur nach Anweisung des Auftraggebers, Breite bis 3,50 m Schnitthöhe ca. 10 cm, Mahd-/Schlegelgut bleibt vor Ort. Abrechnung nach Aufmaß 3.620,00 m² Summe Untertitel 1.1. maschinelle Böschungsmahd	

Lv: 25/010 Gewässerunterhaltung Los 7: Kemberger Flieth

Bauherr: Uhv "Fläming-Elbaue", Luth. Wittenberg/OT Reinsdorf

Pos.Nr.	Einheitspr. EUR	Gesamtpr. EUR
1.2.	Untertitel: manuelle Böschungsmahd (einschließlich aller Nebenarbeiten wie mehrmalige An- und Abfahrt an ein Gewässer) Anzahl der Einzelgewässer entsprechend Gewässerverzeichnis des jeweiligen Loses. Das Räumgut, welches auf Grund seiner Menge nicht vor Ort eingearbeitet werden kann, geht in Eigentum des AN über und ist zu entsorgen. Vorzugsweise sollte es einer Kompostierung zugeführt werden. Die Abfuhr ist vor Ausführung vom Auftraggeber bestätigen zu lassen. (Erschwerte Bedingungen durch Bäume, Hecken und sonstigen Anlagen sowie haben 30% der Gewässersohlen ein Beton-U-Profil bzw. Rasengitterplatten) Anzahl der Einzelgewässer 5 Stück mit Abschnitten von 5,0 m bis 210,0 m.	
1.2.1.	Böschungsmahd (Böschungen < 5,50 m Länge) Ablage an OK Gewässer Böschungsmahd (Böschungen < 5,50 m Länge, i.M. 2,80 m) mit Ablage Mähgut an der Oberkante des Gewässers Wasserlauf einseitig bei mittleren bis starken Bewuchs mähen. Die Mahd umfasst die Böschungen und die Böschungsrandsstreifen (bis 0,30 m Breite). Anzahl der Schnitte: 1 Stück Neigung der Fläche: 1 : 1 bis 1 : 2 Anfallendes Mähgut ist aus dem Gewässer vollständig zu beräumen. Abrechnung der gemähten Fläche nach Aufmaß in (m²). 850,00 m² Summe Untertitel 1.2. manuelle Böschungsmahd Summe Titel 1. Böschungsmahd	

Lv: 25/010 Gewässerunterhaltung Los 7: Kemberger Flieth
Bauherr: Uhv "Fläming-Elbaue", Luth. Wittenberg/OT Reinsdorf

Pos.Nr.	Einheitspr. EUR	Gesamtpr. EUR
2.	Titel: Sohlkrautung (einschließlich aller Nebenarbeiten wie Aussetzen, Umsetzen, Rückwärtsfahren mit der Technik, mehrmalige An- und Abfahrt an ein Gewässer) Anzahl der Einzelgewässer entsprechend Gewässerverzeichnis des jeweiligen Loses. Das Räumgut, welches auf Grund seiner Menge nicht vor Ort eingearbeitet werden kann, geht in Eigentum des AN über und ist zu entsorgen. Vorzugsweise sollte es einer Kompostierung zugeführt werden. Die Abfuhr ist vor Ausführung vom Auftraggeber bestätigen zu lassen. (Erschwerte Bedingungen durch Bäume, Hecken und sonstigen Anlagen im Durchschnitt aller 30 m sowie haben 30% der Gewässersohlen ein Beton-U-Profil bzw. Rasengitterplatten) Ausführung der Sohlkrautung wechselseitig, abschnittsweise, in Teilabschnitten mit Freihaltung der Stromrinne. Böschungsfüße schonen. Stromlinienkrautung 30%. Bewuchs mit 80% Röhricht und 20% sonstiger Bewuchs der Gewässersohle Die Gewässerbreite ist die Sohlbreite. Bei trockenen Gräben wird die Gewässersohle ausgemäht und die Vergütung erfolgt mit den Positionen der Böschungsmahd größer/kleiner 1,50 m Böschungslänge. Eine separate Vergütung der Sohlmahd bei trockenen Gräben erfolgt somit nicht! Die Sohlkrautung erfolgt bis zur Gewässersohle, bei Natura-2000 Gewässer - 10 cm über Gewässersohle. Einsatz von Kleintechnik wegen begrenztem Arbeitsraum!	

11.03.2025		Seite 8	
Lv: 25/010 Gewässerunterhaltung Los 7: Kemberger Flieth			
Bauherr: Uhv "Fläming-Elbaue", Luth. Wittenberg/OT Reinsdorf			
Pos.Nr.		Einheitspr. EUR	Gesamtpr. EUR
2.1.	Untertitel: maschinelle Sohlkrautung		
2.1.1.	Sohlkrautung (Gewässerbreite < 1,50 m) Ablage an OK Gewässer Sohlkrautung (Gewässerbreite < 1,50 m, i.M. 1,30 m) mit Ablage Mähgut an der Oberkante des Gewässers Wasserlauf bei mittlerer bis starken Bewuchs krauten. Die Krautung umfasst Teilbreiten der Gewässersohle und bis auf Gewässergrund (Ausnahme von 10 cm über Gewässergrund bei Natura-2000 Gebieten) Anzahl der Schnitte : 1 Stück Anfallendes Mähgut ist aus dem Gewässer vollständig zu beräumen und auf der Oberkante des Gewässers in einer Breite bis 3,0 m ab zu lagern Abrechnung nach Länge des Gewässers 30,00 km		
2.1.2.	Sohlkrautung (Gewässerbreite > 1,50 m) Ablage an OK Gewässer Sohlkrautung (Gewässerbreite > 1,50 m, i.M. 2,50 m) mit Ablage Mähgut an der Oberkante des Gewässers Sonst wie unter 2.1.1. in vollem Wortlaut beschrieben. Abrechnung nach Länge des Gewässers 20,00 km		
	Summe Untertitel 2.1. maschinelle Sohlkrautung		

11.03.2025		Seite 9	
Lv: 25/010 Gewässerunterhaltung Los 7: Kemberger Flieth			
Bauherr: Uhv "Fläming-Elbaue", Luth. Wittenberg/OT Reinsdorf			
Pos.Nr.		Einheitspr. EUR	Gesamtpr. EUR
2.2.	Untertitel: manuelle Sohlkrautung (einschließlich aller Nebenarbeiten wie mehrmalige An- und Abfahrt an ein Gewässer) Anzahl der Einzelgewässer entsprechend Gewässerverzeichnis des jeweiligen Loses. Das Räumgut, welches auf Grund seiner Menge nicht vor Ort eingearbeitet werden kann, geht in Eigentum des AN über und ist zu entsorgen. Vorzugsweise sollte es einer Kompostierung zugeführt werden. Die Abfuhr ist vor Ausführung vom Auftraggeber bestätigen zu lassen. (Erschwerte Bedingungen durch Bäume, Hecken und sonstigen Anlagen sowie haben 30% der Gewässersohlen ein Beton-U-Profil bzw. Rasengitterplatten) Ausführung der Sohlkrautung wechselseitig, abschnittsweise, in Teilabschnitten mit Freihaltung der Stromrinne. Anzahl der Einzelgewässer 6 Stück mit Abschnitten von 5,0 m bis 210,0 m. Stromlinienkrautung 30%. 70% Röhricht und 30% sonstiger Bewuchs der Gewässersohle		
2.2.1.	Sohlkrautung (Gewässerbreite < 3,50 m) Ablage an OK Gewässer Sohlkrautung (Gewässerbreite < 3,50 m, i.M. 1,80 m) mit Ablage Mähgut an der Oberkante des Gewässers, Grabentiefe bis 3,50 m Wasserlauf bei mittleren bis starken Bewuchs krauten. Die Krautung umfasst Teilbreiten der Gewässersohle und bis auf Gewässergrund. Anzahl der Schnitte: 1 Stück Anfallendes Mähgut ist aus dem Gewässer vollständig zu beräumen und auf der Oberkante des Gewässers in einer Breite bis 3,00 m abzulagern. Mengenermittlung nach Aufmaß an der Entnahmestelle 650,00 m²		
	Summe Untertitel 2.2. manuelle Sohlkrautung		
	Summe Titel 2. Sohlkrautung		

Lv: 25/010 Gewässerunterhaltung Los 7: Kemberger Flieth
Bauherr: Uhv "Fläming-Elbaue", Luth. Wittenberg/OT Reinsdorf

Pos.Nr.	Einheitspr. EUR	Gesamtpr. EUR
3.	Titel: Grundräumung (einschließlich aller Nebenarbeiten wie Aussetzen, Umsetzen, Rückwärtsfahren mit der Technik, mehrmalige An- und Abfahrt an ein Gewässer) Anzahl der Einzelgewässer entsprechend Gewässerverzeichnis des jeweiligen Loses. Das Räumgut, welches auf Grund seiner Menge nicht vor Ort eingearbeitet werden kann, geht in Eigentum des AN über und ist zu entsorgen. Vorzugsweise sollte es einer Kompostierung zugeführt werden. Die Abfuhr ist vor Ausführung vom Auftraggeber bestätigen zu lassen. (Erschwerte Bedingungen durch Bäume, Hecken und sonstigen Anlagen im Durchschnitt aller 50 m sowie haben 30% der Gewässersohlen ein Beton-U-Profil bzw. Rasengitterplatten) Einsatz von Kleintechnik wegen begrenztem Arbeitsraum!	

Lv: 25/010 Gewässerunterhaltung Los 7: Kemberger Flieth

Bauherr: Uhv "Fläming-Elbaue", Luth. Wittenberg/OT Reinsdorf

Pos.Nr.	Einheitspr. EUR	Gesamtpr. EUR
3.1.	Untertitel: maschinelle Grundräumung	
3.1.1.	Grundräumung (Gewässerbreite < 1,50 m, i.M. 1,30 m) Offenes Gewässer säubern und nachprofilieren, Vorflut wieder herstellen, Sohlbreite: über 0,20 m bis 1,50 m Grabentiefe: bis 3,50 m Aushubmenge einschl. Räumgut i.M.: 0,01 m³ bis 0,35 m³/m Räumtiefe im Mittel 0,25 m Mengenermittlung nach Aufmaß an der Entnahmestelle. Anfallendes Räumgut ist aus dem Gewässer vollständig zu entfernen und auf der Oberkante des Gewässers in einer Breite bis 3,00 m abzulagern. Abrechnung nach Länge des Gewässers 2,00 km	
3.1.2.	Grundräumung (Gewässerbreite > 1,50 m, i.M. 2,80 m) Sonst Leistung wie unter 3.1.1. in vollem Wortlaut beschrieben, jedoch Sohlenbreite über 1,50 m, Grabentiefe bis 4,50 m, Aushubmengen einschl. Räumgut i.M. von 0,38 bis 0,70 m³/m, Räumtiefe im Mittel 0,25 m Abrechnung nach Länge des Gewässers 2,00 km	
3.1.3.	Grundräumung (Gewässerbreite < 0,50 m, i.M. 0,40 m) Sonst Leistung wie unter 3.1.1. in vollem Wortlaut beschrieben, jedoch Sohlenbreite über 0,10 bis 0,50 m, Grabentiefe bis 4,00 m, Aushubmengen einschl. Räumgut i.M. von 0,01 bis 0,15 m³/m, Räumtiefe im Mittel 0,25 m Abrechnung nach Länge des Gewässers 2,00 km	
	Summe Untertitel 3.1. maschinelle Grundräumung	

Lv: 25/010 Gewässerunterhaltung Los 7: Kemberger Flieth

Bauherr: Uhv "Fläming-Elbaue", Luth. Wittenberg/OT Reinsdorf

Pos.Nr.	Einheitspr. EUR	Gesamtpr. EUR
3.2.	Untertitel: manuelle Grundräumung (einschließlich aller Nebenarbeiten wie mehrmalige An- und Abfahrt an ein Gewässer) Anzahl der Einzelgewässer entsprechend Gewässerverzeichnis des jeweiligen Loses. Das Räumgut, welches auf Grund seiner Menge nicht vor Ort eingearbeitet werden kann, geht in Eigentum des AN über und ist zu entsorgen. Vorzugsweise sollte es einer Kompostierung zugeführt werden. Die Abfuhr ist vor Ausführung vom Auftraggeber bestätigen zu lassen. (Erschwerte Bedingungen durch Bäume, Hecken und sonstigen Anlagen sowie haben 30% der Gewässersohlen ein Beton-U-Profil bzw. Rasengitterplatten) Anzahl der Einzelgewässer 4 Stück mit Abschnitten von 5,0 m bis 80,0 m.	
3.2.1.	Grundräumung (Gewässerbreite bis 2,50 m) Offenes Gewässer säubern und nachprofilieren, Vorflut wieder herstellen, Sohlbreite: über 0,20 m bis 1,20 m Grabentiefe: bis 4,00 m Aushubmenge einschl. Räumgut i.M.: 0,01 m³ bis 0,50 m³/m Räumtiefe im Mittel 0,25 m Anfallendes Räumgut ist aus dem Gewässer vollständig zu entfernen und auf der Oberkante des Gewässers in einer Breite bis 3,00 m abzulagern. Mengenermittlung nach Aufmaß an der Entnahmestelle 18,000 m³ _____ Summe Untertitel 3.2. manuelle Grundräumung _____ Summe Titel 3. Grundräumung _____	

Lv: 25/010 Gewässerunterhaltung Los 7: Kemberger Flieth

Bauherr: Uhv "Fläming-Elbaue", Luth. Wittenberg/OT Reinsdorf

Pos.Nr.	Einheitspr. EUR	Gesamtpr. EUR
4.	Titel: Räumgut (einschließlich aller Nebenarbeiten wie Aussetzen, Umsetzen, Rückwärtsfahren mit der Technik, mehrmalige An- und Abfahrt an ein Gewässer) Anzahl der Einzelgewässer entsprechend Gewässerverzeichnis des jeweiligen Loses.	

Lv: 25/010 Gewässerunterhaltung Los 7: Kemberger Flieth
 Bauherr: Uhv "Fläming-Elbaue", Luth. Wittenberg/OT Reinsdorf

Pos.Nr.	Einheitspr. EUR	Gesamtpr. EUR
4.1.	Untertitel: Verteilung und Einplanierung Räumgut	
4.1.1.	Räumgut verteilen Gesamte Aushubmenge einschl. Räumgut am Grabenrand zerkleinern und verteilen auf einer Breite bis 3,0 m, Zerkleinerung Räumgut bis auf 2 cm Länge) In der Position ist ein bis zu viermaliges Überfahren des zu schlegelnden Räumgutes mit dem Schlegler einzurechnen. Abrechnung nach Länge des Gewässers 40,00 km	
4.1.2.	Räumgut einplanieren Gesamte Aushubmenge einschl. Räumgut am Grabenrand zerkleinern und einplanieren auf einer Breite bis 15,00 m an Ackerflächen einplanieren. Zerkleinerung Räumgut: bis auf 2,00 cm Länge, In der Position ist ein bis zu viermaliges Überfahren des zu schlegelnden Räumgutes mit dem Schlegler einzurechnen. Einplanierung mit geeignetem Gerät, Planie +/- 4 cm Abrechnung nach Länge des Gewässers 10,00 km	
	Summe Untertitel 4.1. Verteilung und Einplanierung Räumgut	
	Summe Titel 4. Räumgut	

Lv: 25/010 Gewässerunterhaltung Los 7: Kemberger Flieth
Bauherr: Uhv "Fläming-Elbaue", Luth. Wittenberg/OT Reinsdorf

Pos.Nr.	Einheitspr. EUR	Gesamtpr. EUR
5.	Titel: Transport (einschließlich aller Nebenarbeiten wie Umsetzen mit der Technik, mehrmalige An- und Abfahrt an ein Gewässer, Beladung, Transporttechnik und Personal) Anzahl der Einzelgewässer entsprechend Gewässerverzeichnis des jeweiligen Loses. Einzelgewässer 6 Stück mit Abschnitten von 5,0 m bis 210,0 m	

Lv: 25/010 Gewässerunterhaltung Los 7: Kemberger Flieth
 Bauherr: Uhv "Fläming-Elbaue", Luth. Wittenberg/OT Reinsdorf

Pos.Nr.	Einheitspr. EUR	Gesamtpr. EUR
5.1.	Untertitel: Transport Räumgut	
5.1.1.	Transport Räumgut bis 5,00 km Gesamte Aushubmenge einschl. Räumgut vom Grabenrand laden und abtransportieren. Entfernung: einfache Strecke bis 5,00 km Räumgut geht in Eigentum des AN über. Aufmaß gemeinsam mit AG vor Abtransport. Abrechnung nach Aushubmenge 25,000 m³	
5.1.2.	Transport Räumgut über 5,00 km bis 15,00 km Gesamte Aushubmenge einschl. Räumgut vom Grabenrand laden und abtransportieren. Entfernung: einfache Strecke 5,00 km bis 15,00 km Räumgut geht in Eigentum des AN über. Aufmaß gemeinsam mit AG vor Abtransport. Abrechnung nach Aushubmenge 20,000 m³	
5.1.3.	Transport Räumgut über 15,00 km Gesamte Aushubmenge einschl. Räumgut vom Grabenrand laden und abtransportieren. Entfernung: einfache Strecke über 15,00 km bis 45 km Räumgut geht in Eigentum des AN über. Aufmaß gemeinsam mit AG vor Abtransport. Abrechnung nach Aushubmenge 15,000 m³	
	Summe Untertitel 5.1. Transport Räumgut	
	Summe Titel 5. Transport	

Lv: 25/010 Gewässerunterhaltung Los 7: Kemberger Flieth

Bauherr: Uhv "Fläming-Elbaue", Luth. Wittenberg/OT Reinsdorf

Pos.Nr.	Einheitspr. EUR		Gesamtpr. EUR	
6.	Titel: Räumung Durchlässe und Brücken (Manuelles Räumen einschließlich aller Nebenarbeiten wie mehrmalige An- und Abfahrt an ein Gewässer) Anzahl der Einzelgewässer entsprechend Gewässerverzeichnis des jeweiligen Loses. Die Ablagerung des Räumgutes erfolgt an Oberkante Graben. (Erschwerte Bedingungen durch Bäume, Hecken und sonstigen Anlagen) Räumen von Sedimenten, Stein- und Holz- und sonstigen Ablagerungen.			
6.1.	Räumung von Durchlass Räumung von Durchlass (mit einem Rohrdurchmesser von 0,30 bis 1,50 m, Länge bis 5,00 m Manuelles Räumen. Abrechnung nach Aufmaß (m³). 3,000 m³			
6.2.	Räumung von Brücke Räumung von Brücke (Größe: Breite 0,80 bis 8,00 m, Höhe 0,80 bis 3,50 m, Länge 2,00 bis 15,00 m) und Räumung von Durchlässen mit einem Rohrdurchmesser über 1,50 m Manuelles Räumen. Abrechnung nach Aufmaß (m³). 5,000 m³			
	Summe Titel 6. Räumung Durchlässe und Brücken			

Lv: 25/010 Gewässerunterhaltung Los 7: Kemberger Flieth
 Bauherr: Uhv "Fläming-Elbaue", Luth. Wittenberg/OT Reinsdorf

Pos.Nr.	Einheitspr. EUR	Gesamtpr. EUR
7.	Titel: Holzungen	
7.1.	Untertitel: Entbuschung (einschließlich aller Nebenarbeiten wie mehrmalige An- und Abfahrt an ein Gewässer) Anzahl der Einzelgewässer entsprechend Gewässerverzeichnis des jeweiligen Loses. (Erschwerte Bedingungen durch Bäume, Hecken und sonstigen Anlagen) Anzahl der Einzelgewässer 3 Stück mit Abschnitten von 3,0 m bis 30,0 m.	
7.1.1.	Gehölzzuwachs (Hecken und Buschwerk)(Hecken aus Schwarzdorn u.a. entf. Gehölzzuwachs – dichtstehendes Hecken und Buschwerk - direkt über Erdboden abschneiden, anfallendes Material geht in Eigentum des AN über, ist zu häckseln und zu entsorgen, Gehölze bis 5,0 m Wuchshöhe, Stammdurchmesser bis 11 cm Neigung der Fläche 1 : 1 bis 1 : 2 , Abrechnung nach Aufmaß in m2 250,00 m²	
7.1.2.	Gehölzzuwachs mit Stubben entfernen Sonst wie Pos. 7.1.1.aber Entfernung mit Stubben aus dem Erdreich Neigung der Fläche 1 : 1 bis 1 : 2 , Planie +- 5 cm der Bearbeitungsfläche Abrechnung nach Aufmaß in m2 150,00 m²	
	Summe Untertitel 7.1. Entbuschung	

Lv: 25/010 Gewässerunterhaltung Los 7: Kemberger Flieth

Bauherr: Uhv "Fläming-Elbaue", Luth. Wittenberg/OT Reinsdorf

Pos.Nr.	Einheitspr. EUR	Gesamtpr. EUR
7.2.	Untertitel: Lichtraumprofil herstellen (einschließlich aller Nebenarbeiten wie mehrmalige An- und Abfahrt an ein Gewässer) Anzahl der Einzelgewässer entsprechend Gewässerverzeichnis des jeweiligen Loses. (Erschwerte Bedingungen durch Bäume, Hecken und sonstigen Anlagen) Anzahl der Einzelgewässer 28 Stück mit Abschnitten von 2,0 m bis 135,0 m , Die durchschnittliche Entfernung der einzelnen Abschnitte beträgt 9 km zu 2 verschiedenen Zeiträumen. Gehölzschnitt komplett aus Gewässer entfernen Ausführung nur nach Anweisung des Auftraggebers	
7.2.1.	Lichtraumprofil herstellen durch Entfernung Äste und Zweige Gehölzwuchs – Äste und Zweige - direkt am Stamm abschneiden gemäß ZTVA-Baumpflege, anfallendes Material geht in Eigentum des AN über, ist zu häckseln und zu entsorgen, Häckselgut geht in Eigentum des AN über Lichtraum bis 4,0 m Wuchshöhe, Astdurchmesser bis 11 cm Neigung der Fläche 1 : 1 bis 1 : 2 , Abrechnung nach Aufmaß in m2 2.620,00 m² Summe Untertitel 7.2. Lichtraumprofil herstellen Summe Titel 7. Holzungen	

Lv: 25/010 Gewässerunterhaltung Los 7: Kemberger Flieth
Bauherr: Uhv "Fläming-Elbaue", Luth. Wittenberg/OT Reinsdorf

Pos.Nr.	Einheitspr. EUR	Gesamtpr. EUR
8.	Titel: Stundenlohnarbeiten (Stundenlohnarbeiten sind vor Ausführung anzuzeigen, Technik mit Bedienpersonal) Stundensatz für das Gerät, einschl. der Vorhaltekosten (Abschreibungen und Verzinsungen) sowie die Betriebskosten (Verbrauch von Betriebs- und Wartungskosten, Energie und Reparaturkosten) Die An – und Abfahrt mittels Transporter für den Transport der Arbeitskräfte und der Bediengeräte ist in den Zuschlägen der Löhne mit einzukalkulieren. Stundenlohnarbeiten hauptsächlich für Havarieeinsätze und Hochwasserereignisse. Der Havarieeinsatz ist entsprechend Formblatt der Ausschreibung (Bestätigung der Anfahrtszeit im Havarieeinsatz vom Firmensitz zum vorgegebenen Einsatzort des jeweiligen Loses im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Fläming-Elbaue) auszufüllen und zu bestätigen. Die Anfahrtszeit ist innerhalb von 1 Stunde einzuhalten und somit ein Ausschreibungskriterium der Eignung.	

11.03.2025		Seite 21	
Lv: 25/010 Gewässerunterhaltung Los 7: Kemberger Flieth			
Bauherr: Uhv "Fläming-Elbaue", Luth. Wittenberg/OT Reinsdorf			
Pos.Nr.		Einheitspr. EUR	Gesamtpr. EUR
8.1.	Untertitel: Stundenlohn		
8.1.1.	Stundenlohn Vorarbeiter Stundenlohnarbeiten durch Arbeitskräfte auf Anordnung des AG ausführen. Der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst sämtliche Aufwendungen, insbesondere den tatsächlichen Lohn mit den Zuschlägen für Gemeinkosten (Sozialkassenbeiträge, Winterbauumlage und dgl.) sowie Lohn- bzw. Gehaltsnebenkosten. Verrechnungssatz für Vorarbeiter 10,00 h		
8.1.2.	Stundenlohn Facharbeiter Stundenlohnarbeiten durch Arbeitskräfte auf Anordnung des AG ausführen. Der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst sämtliche Aufwendungen, insbesondere den tatsächlichen Lohn mit den Zuschlägen für Gemeinkosten (Sozialkassenbeiträge, Winterbauumlage und dgl.) sowie Lohn- bzw. Gehaltsnebenkosten. Verrechnungssatz für Facharbeiter 45,00 h		
8.1.3.	Stundensatz Ladegerät, Bagger Stundenlohnarbeiten durch Baugeräte auf Anordnung des AG ausführen. Der Stundensatz für das jeweilige Gerät umfasst sämtliche Aufwendungen für den Einsatz, insbesondere Gerätevorhalte- und Betriebsstoffkosten und Lohnkosten für das Bedienpersonal. Der Verrechnungssatz gilt für das zum Zeitpunkt des Abrufes einsatzbereit auf der Baustelle befindliche Baugerät. Vergütet werden die tatsächlichen geleisteten Maschinenstunden. Verrechnungssatz für Ladegerät, Bagger (Gesamtgewicht > 6 t bis 18t) 15,00 h		
8.1.4.	Stundensatz Minibagger Stundenlohnarbeiten durch Baugeräte auf Anordnung des AG ausführen. Der Stundensatz für das jeweilige Gerät umfasst sämtliche Aufwendungen für den Einsatz, insbesondere Gerätevorhalte- und Betriebsstoffkosten und Lohnkosten für das Bedienpersonal. Der Verrechnungssatz gilt für das zum Zeitpunkt des Abrufes einsatzbereit auf der Baustelle befindliche Baugerät. Vergütet werden die tatsächlichen geleisteten Maschinenstunden. Verrechnungssatz für Minibagger (Gesamtgewicht >1,5t bis 4,0t) 10,00 h		

Lv: 25/010 Gewässerunterhaltung Los 7: Kemberger Flieth

Bauherr: Uhv "Fläming-Elbaue", Luth. Wittenberg/OT Reinsdorf

Pos.Nr.	Einheitspr. EUR		Gesamtpr. EUR
8.1.5.	Stundensatz Traktor-Schlepper, Allrad Stundenlohnarbeiten durch Baugeräte auf Anordnung des AG ausführen. Der Stundensatz für das jeweilige Gerät umfasst sämtliche Aufwendungen für den Einsatz, insbesondere Gerätevorhalte- und Betriebsstoffkosten und Lohnkosten für das Bedienpersonal. Der Verrechnungssatz gilt für das zum Zeitpunkt des Abrufes einsatzbereit auf der Baustelle befindliche Baugerät. Vergütet werden die tatsächlichen geleisteten Maschinenstunden. Verrechnungssatz für Traktor, Schlepper, Allrad (Gesamtgewicht > 5,0 t) 15,00 h		
8.1.6.	Stundensatz LKW, Allrad Stundenlohnarbeiten durch Baugeräte auf Anordnung des AG ausführen. Der Stundensatz für das jeweilige Gerät umfasst sämtliche Aufwendungen für den Einsatz, insbesondere Gerätevorhalte- und Betriebsstoffkosten und Lohnkosten für das Bedienpersonal. Der Verrechnungssatz gilt für das zum Zeitpunkt des Abrufes einsatzbereit auf der Baustelle befindliche Baugerät. Vergütet werden die tatsächlichen geleisteten Maschinenstunden. Verrechnungssatz für LKW, Allrad (Gesamtgewicht > 10,0 t) 10,00 h		
8.1.7.	Stundensatz Multicar Stundenlohnarbeiten durch Baugeräte auf Anordnung des AG ausführen. Der Stundensatz für das jeweilige Gerät umfasst sämtliche Aufwendungen für den Einsatz, insbesondere Gerätevorhalte- und Betriebsstoffkosten und Lohnkosten für das Bedienpersonal. Der Verrechnungssatz gilt für das zum Zeitpunkt des Abrufes einsatzbereit auf der Baustelle befindliche Baugerät. Vergütet werden die tatsächlichen geleisteten Maschinenstunden. Verrechnungssatz für Multicar (Gesamtgewicht > 1,5 t) 10,00 h		
8.1.8.	Stundensatz LKW (Standzeit) Stundenlohnarbeiten durch Baugeräte auf Anordnung des AG ausführen. Der Stundensatz für das jeweilige Gerät umfasst sämtliche Aufwendungen für den Einsatz, insbesondere Gerätevorhalte- und Betriebsstoffkosten Der Verrechnungssatz gilt für das zum Zeitpunkt des Abrufes einsatzbereit auf der Baustelle befindliche Baugerät. Gerät aus Pos. 10.1.6. Verrechnungssatz für LKW-Standzeit (Gesamtgewicht		

Lv: 25/010 Gewässerunterhaltung Los 7: Kemberger Flieth

Bauherr: Uhv "Fläming-Elbaue", Luth. Wittenberg/OT Reinsdorf

Pos.Nr.	Einheitspr. EUR	Gesamtp. EUR
	Fortsetzung 8.1.8. Stundensatz LKW (Standzeit)	
	> 10,0 t)	
	10,00 h	
8.1.9.	Stundensatz Anhänger für Transport Stundenlohnarbeiten durch Baugeräte auf Anordnung des AG ausführen. Der Stundensatz für das jeweilige Gerät umfasst sämtliche Aufwendungen für den Einsatz, insbesondere Gerätevorhalte- und Betriebsstoffkosten. Der Verrechnungssatz gilt für das zum Zeitpunkt des Abrufes einsatzbereit auf der Baustelle befindliche Baugerät. Vergütet werden die tatsächlichen geleisteten Maschinenstunden. Verrechnungssatz Anhänger für Traktor oder LKW (Gesamtgewicht > 6,0 t) 15,00 h	
8.1.10.	Stundensatz Häcksler für Schredderarbeit Stundenlohnarbeiten durch Baugeräte auf Anordnung des AG ausführen. Der Stundensatz für das jeweilige Gerät umfasst sämtliche Aufwendungen für den Einsatz, insbesondere Gerätevorhalte- und Betriebsstoffkosten. Der Verrechnungssatz gilt für das zum Zeitpunkt des Abrufes einsatzbereit auf der Baustelle befindliche Baugerät. Vergütet wird der aktive Einsatz ohne Stillstandszeiten. Stammmaterial bis 20 cm Durchmesser Stundensatz für das Gerät Abrechnungssatz: aktiver Einsatz ohne Stillstandszeiten 25,00 h	
8.1.11.	Stundensatz Motorsäge, Hochaster (Freischneider, Motorsense) Stundenlohnarbeiten durch Baugeräte auf Anordnung des AG ausführen. Der Stundensatz für das jeweilige Gerät umfasst sämtliche Aufwendungen für den Einsatz, insbesondere Gerätevorhalte- und Betriebsstoffkosten und Lohnkosten für das Bedienpersonal. Der Verrechnungssatz gilt für das zum Zeitpunkt des Abrufes einsatzbereit auf der Baustelle befindliche Baugerät. Vergütet wird der aktive Einsatz ohne Stillstandszeiten. Abrechnungssatz: aktiver Einsatz ohne Stillstandszeiten 25,00 h	
	Summe Untertitel 8.1. Stundenlohn	
	Summe Titel 8. Stundenlohnarbeiten	

Lv: 25/010 Gewässerunterhaltung Los 7: Kemberger Flieth

Bauherr: Uhv "Fläming-Elbaue", Luth. Wittenberg/OT Reinsdorf

Pos.Nr.	Einheitspr. EUR	Gesamtpr. EUR
9.	Titel: Zusatzleistungen/Mehraufwendungen (Zusatzleistungen/Mehraufwendungen sind vor Ausführung anzuzeigen) (Mehraufwand im Koppel- und Zaunbereich einschließlich aller sonstigen Erschwernisse wie mehrmalige An- und Abfahrt, Umwege durch Querzäune, Öffnen und Schließen der Zauntore, Absprachen mit dem Eigentümer/Nutzer und dessen Zustimmung) Anzahl der Einzelgewässer entsprechend Gewässerverzeichnis des jeweiligen Loses. Anzahl der Einzelgewässer 8 Stück mit Abschnitten von 10,0 bis 450,0 m.	
9.1.	Mehraufwand für die Böschungsmahd in Koppel- u. Zaunbereichen Mehraufwand für die Böschungsmahd in Koppel- u. Zaunbereichen Übergreifen der Technik über Zaun- oder Koppelanlagen als Zulage zu Positionen Böschungsmahd im Abschnitt 1 2,00 km	
9.2.	Mehraufwand für die Sohlkrautung in Koppel- u. Zaunbereichen Mehraufwand für die Sohlkrautung in Koppel- u. Zaunbereichen Übergreifen der Technik über Zaun- oder Koppelanlagen als Zulage zu Positionen Sohlkrautung im Abschnitt 2 2,00 km	
9.3.	Mehraufwand für die Grundräumung in Koppel- u. Zaunbereichen Mehraufwand für die Grundräumung in Koppel- u. Zaunbereichen Übergreifen der Technik über Zaun- oder Koppelanlagen als Zulage zu Positionen Grundräumung im Abschnitt 3 1,00 km	
9.4.	Mehraufwand für die Holzungsarbeiten in Koppel- u. Zaunbereichen Mehraufwand für die Holzungsarbeiten in Koppel- u. Zaunbereichen Übergreifen der Technik über Zaun- oder Koppelanlagen als Zulage zu Positionen Holzungen im Abschnitt 9 1,00 km	
	Summe Titel 9. Zusatzleistungen/Mehraufwendungen	

Lv: 25/010 Gewässerunterhaltung Los 7: Kemberger Flieth

Bauherr: Uhv "Fläming-Elbaue", Luth. Wittenberg/OT Reinsdorf

Pos.Nr.	Einheitspr. EUR	Gesamtpr. EUR
10.	Titel: Zulagen Böschungsmahd (Zulage zu Positionen Böschungsmahd Position 1.1.1. bis Position 1.1.5.) Betrifft die Lebensraumtypen in Natura 2000 Gebieten .Grundlage ist die Verordnung Natura 2000 vom Land Sachsen-Anhalt im Jahre 2018. <u>Böschungsmahd mit Mähwerken (Balkenmäher, Mähkorb mit Abstandshalter und max. 3,0 m Arbeitsbreite) und abharken des Mähgutes an die Oberkante vom Gewässer, Mahdhöhe 10cm</u> Die Ausführung erfolgt in <u>3 Einzelabschnitten</u> verschiedener Gewässer und Gewässerabschnitte von 97 m, 138 m bis 290 m Länge. <u>Die durchschnittliche Entfernung der einzelnen Abschnitte beträgt 21 km zu 2 verschiedenen Zeiträumen.</u>	
10.1.	Zulage Böschungsmahd in Natura 2000 Gebiete Böschungsmahd mit Ablage des Mähgutes an der Oberkante des Gewässers Böschungslängen im Mittel bis 3,40 m), Gewässer laut Verzeichnis LRT 6430 in Natura 2000 Gebieten UHV Fläming-Elbaue, (LRT 6430 –Feuchte Hochstaudenfluren) Abrechnung nach Aufmaß in m2 als Zulage zu Positionen im Abschnitt 1. Ausführung nur nach Anweisung des Auftraggebers 1.584,00 m²	
10.2.	Zulage Böschungsmahd in Bereichen von Neophyten Böschungsmahd mit Ablage des Mähgutes an der Oberkante des Gewässers Böschungslängen im Mittel bis 3,40 m), Gewässer laut Verzeichnis LRT in Natura-2000 Gebieten UHV Fläming-Elbaue, Mahdhöhe 10 cm Die Ausführung erfolgt in 66 Einzelabschnitten verschiedener Gewässer und Gewässerabschnitte von 6 m bis 1.976 m Länge. Die durchschnittliche Entfernung der einzelnen Abschnitte beträgt 4 km zu 5 verschiedenen Zeiträumen. Abrechnung nach Aufmaß in km als Zulage zu Positionen im Abschnitt 1. Ausführung nur nach Anweisung des Auftraggebers 22,30 km	
10.3.	Zulage Böschungsmahd in Bereichen von Neophyten (Zulage zu Positionen Böschungsmahd Position 1.1.1. bis Position 1.1.5.) Betrifft die Bereiche von invasiven Pflanzen (Neophyten), u.a. Staudenknöterich und Drüsiges Springkraut. Böschungsmahd mit Mähwerken (Balkenmäher, Mähkorb mit Abstandshalter) und abharken des Mähgutes an die Oberkante vom Gewässer, Mahdhöhe 10cm Die Ausführung erfolgt in <u>8 Einzelabschnitten</u> verschiedener Gewässer und Gewässerabschnitte von 2,0 bis 160,0 m Länge. Längstransporte bis 50 m einrechnen. <u>Die durchschnittliche Entfernung der einzelnen Abschnitte beträgt 8 km zu 3 verschiedenen Zeiträumen.</u> Ausführung nur nach Anweisung des Auftraggebers 1.250,00 m²	

Lv: 25/010 Gewässerunterhaltung Los 7: Kemberger Flieth

Bauherr: Uhv "Fläming-Elbaue", Luth. Wittenberg/OT Reinsdorf

Pos.Nr.	Einheitspr. EUR	Gesamtpr. EUR
Summe Titel 10. Zulagen Böschungsmahd		

11.03.2025		Seite 27	
Lv: 25/010 Gewässerunterhaltung Los 7: Kemberger Flieth		Bauherr: Uhv "Fläming-Elbaue", Luth. Wittenberg/OT Reinsdorf	
Pos.Nr.		Einheitspr. EUR	Gesamtpr. EUR
11.	Titel: Kontrollgang am offenen Gewässer (Ausführung manuell) Gewässer unterliegt nicht der Regelunterhaltung, Bildnachweise entsprechend Leistungsbeschreibung Der Kontrollgang Ortslage zur Feststellung/Herstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses. In diese Position ist die Beseitigung von stauenden Abflusshindernissen (Holz, Anlandungen, Verklausungen, Treibgut u.ä.) aus dem Fließquerschnitt einzurechnen. Die Ausführung erfolgt in <u>21 Einzelabschnitten</u> verschiedener Gewässer und Gewässerabschnitte von 70,0 bis 568,0 m Länge. <u>Die durchschnittliche Entfernung der einzelnen Abschnitte beträgt 13 km zu 3 verschiedenen Zeiträumen.</u> Kontrollgang mit 2 Arbeitskräften Ausführung nur nach Anweisung des Auftraggebers		
11.1.	Kontrollgang am offenen Gewässer Ortslage - 1,0 m³ Ansatz Entnahmemenge: bis 1,0 m³/100 m Gewässerlänge Entfernte Materialien bleiben vor Ort auf der Oberkante Böschung 5.700,00 m		
11.2.	Kontrollgang am offenen Gewässer Waldgebiet- 1,0 m³ Der Kontrollgang Waldgebiet zur Feststellung/Herstellung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses. In diese Position ist die Beseitigung von stauenden Abflusshindernissen (Holz, Anlandungen, Verklausungen, Treibgut u.ä.) aus dem Fließquerschnitt einzurechnen. Die Ausführung erfolgt in <u>20 Einzelabschnitten</u> verschiedener Gewässer und Gewässerabschnitte von 45,0 bis 4.760,0 m Länge. <u>Die durchschnittliche Entfernung der einzelnen Abschnitte beträgt 15 km zu 3 verschiedenen Zeiträumen.</u> <u>Kontrollgang mit 2 Arbeitskräften</u> Ausführung nur nach Anweisung des Auftraggebers Ansatz Entnahmemenge: bis 1,0 m³/100 m Gewässerlänge Entfernte Materialien bleiben vor Ort auf der Oberkante Böschung 13.800,00 m		
	Summe Titel 11. Kontrollgang am offenen Gewässer		
e LV 25/010	Gewässerunterhaltung im Verbandsgebiet "Fläming-Elbaue" Los 7		

Lv: 25/010 Gewässerunterhaltung Los 7: Kemberger Flieth
 Bauherr: Uhv "Fläming-Elbaue", Luth. Wittenberg/OT Reinsdorf

Zusammenfassung

Untertitel 1.1. maschinelle Böschungsmahd _____ EUR

Untertitel 1.2. manuelle Böschungsmahd _____ EUR

Titel 1. Böschungsmahd _____ EUR

Untertitel 2.1. maschinelle Sohlkrautung _____ EUR

Untertitel 2.2. manuelle Sohlkrautung _____ EUR

Titel 2. Sohlkrautung _____ EUR

Untertitel 3.1. maschinelle Grundräumung _____ EUR

Untertitel 3.2. manuelle Grundräumung _____ EUR

Titel 3. Grundräumung _____ EUR

Untertitel 4.1. Verteilung und Einplanierung Räumgut _____ EUR

Titel 4. Räumgut _____ EUR

Untertitel 5.1. Transport Räumgut _____ EUR

Titel 5. Transport _____ EUR

Titel 6. Räumung Durchlässe und Brücken _____ EUR

Untertitel 7.1. Entbuschung _____ EUR

Untertitel 7.2. Lichtraumprofil herstellen _____ EUR

Titel 7. Holzungen _____ EUR

Untertitel 8.1. Stundenlohn _____ EUR

Titel 8. Stundenlohnarbeiten _____ EUR

Titel 9. Zusatzleistungen/Mehraufwendungen _____ EUR

Titel 10. Zulagen Böschungsmahd _____ EUR

Titel 11. Kontrollgang am offenen Gewässer _____ EUR

Lv: 25/010 Gewässerunterhaltung Los 7: Kemberger Flieth
Bauherr: Uhv "Fläming-Elbaue", Luth. Wittenberg/OT Reinsdorf

Zusammenfassung

Gesamt netto _____ **EUR**

zzgl. 19,0 % MwSt _____ **EUR**

Gesamt brutto _____ **EUR**

Gesamtangebotssumme brutto in Worten : EUR
ICH/WIR ERKENNE/N DEN VOM AUFTRAGGEBER VERFASSTEN WORTLAUT DER URSCHRIFT
DES LEISTUNGSVERZEICHNISSES ALS ALLEIN VERBINDLICH AN. DER KURZTEXT GILT
NICHT ALS WORTLAUT DER URSCHRIFT.

.....
(ORT) (DATUM) (STEMPEL UND UNTERSCHRIFT)

Zeichnerischer Teil

**Gewässerunterhaltung im Verbandsgebiet des UHV
„Fläming-Elbaue“
im Zeitraum 07/2025 bis 06/2028
Los 7: Kemberger Flieth**

Angaben nur zur Information

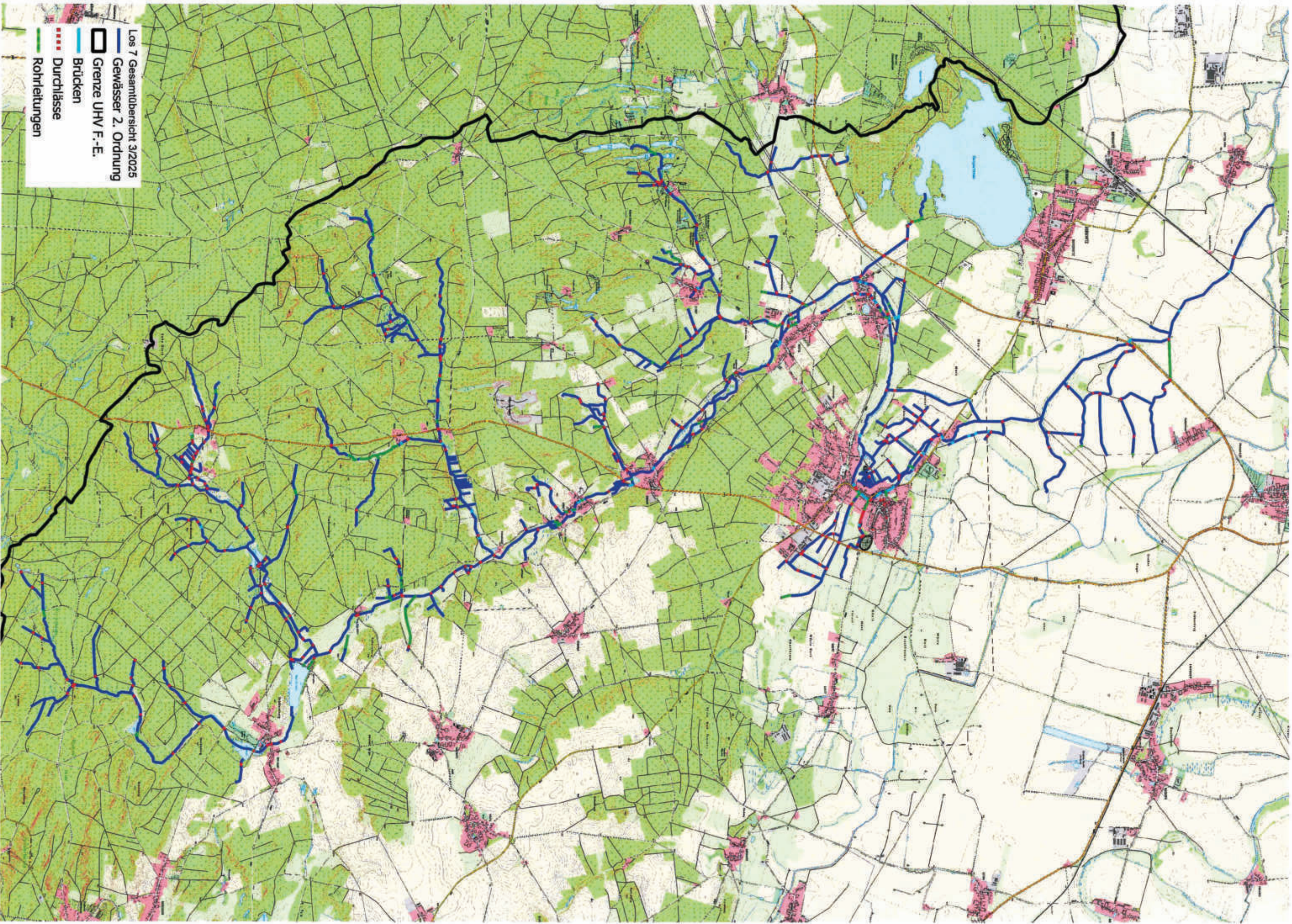
- Gewässerverzeichnis**
- Lageplan 1 bis 6**

Lfd.-Nr.:	Gewässer	Gewässer-länge km	Bemerkungen	Rohr-leitungen km	Brücken/DL km	Gewässer offen km	maschinelle Unterhaltungs-länge 2023/2024 km	maschinelle Unterhaltungs-länge 2018/2019 km
1	K 001	17,943		0,005	0,181	17,757	4,500	14,970
2	K 001-1	0,145		0,000	0,000	0,145	0,010	0,010
3	K 001-1a	0,130		0,000	0,000	0,130	0,130	0,130
4	K 001-1b	0,000		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
5	K 001-2	0,140		0,000	0,000	0,140	0,000	0,000
6	K 001-3	0,000	n. verm.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
7	K 001-4	0,000	n. verm.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
8	K 001-5	0,098		0,011	0,000	0,087	0,087	0,087
9	K 001-6	0,081		0,008	0,000	0,073	0,073	0,073
10	K 001-7	0,065		0,000	0,008	0,057	0,057	0,057
11	K 001-8	0,310		0,017	0,000	0,293	0,100	0,100
12	K 001-8a	0,129		0,000	0,000	0,129	0,000	0,000
13	K 001-9	0,759		0,637	0,009	0,113	0,066	0,066
14	K 001-10	0,266		0,051	0,007	0,208	0,000	0,000
15	K 001-10a	0,000		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
16	K 001-11	0,708		0,079	0,079	0,550	0,033	0,033
17	K 001-11a	0,161		0,000	0,000	0,161	0,161	0,161
18	K 001-12	0,000		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
19	K 001-12a	0,000		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
20	K 001-13	0,157		0,047	0,000	0,110	0,000	0,000
21	K 001-14	0,245		0,000	0,018	0,227	0,227	0,227
22	K 001-15	0,000		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
23	K 001-16	0,000		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
24	K 001-17	0,958		0,000	0,022	0,936	0,936	0,936
25	K 001-18	0,000	n. verm.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
26	K 001-20	3,760		0,000	0,187	3,573	2,316	2,316
27	K 002	1,659		0,510	0,036	1,113	1,113	1,113
28	K 003	0,000	n.m.vorh.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
29	K 004	0,000	n.m.vorh.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
30	K 005	1,200		0,000	0,013	1,187	1,187	1,187
31	K 006	1,288		0,000	0,038	1,250	1,250	1,250
32	K 007	0,804		0,000	0,011	0,793	0,793	0,793
33	K 008	0,942		0,000	0,008	0,934	0,934	0,934
34	K 009	1,213		0,000	0,004	1,209	1,209	1,209
35	K 010	0,494		0,000	0,011	0,483	0,449	0,449
36	K 011	0,918		0,000	0,015	0,903	0,570	0,570
37	K 011-1	0,113		0,000	0,016	0,097	0,097	0,097
38	K 012	0,000	zu L133-1	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
39	K 013	0,487		0,000	0,073	0,414	0,414	0,414
40	K 013-1	0,583		0,000	0,015	0,568	0,520	0,520
41	K 014	1,725		0,077	0,035	1,613	1,528	1,528
42	K 015	1,049		0,000	0,051	0,998	0,998	0,998
43	K 015-1	0,194		0,000	0,010	0,184	0,184	0,184
44	K 016	0,427		0,000	0,020	0,407	0,214	0,214
45	K 017	0,270		0,000	0,004	0,266	0,000	0,000
46	K 018	0,372		0,000	0,019	0,353	0,353	0,353
47	K 019	1,090		0,055	0,060	0,975	0,462	0,462
48	K 020	0,550		0,000	0,030	0,520	0,340	0,340
49	K 021	0,456		0,000	0,014	0,442	0,168	0,168
50	K 022	0,000	n.m.vorh.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
51	K 023	0,000	n.m.vorh.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
52	K 024	0,000	n.m.vorh.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

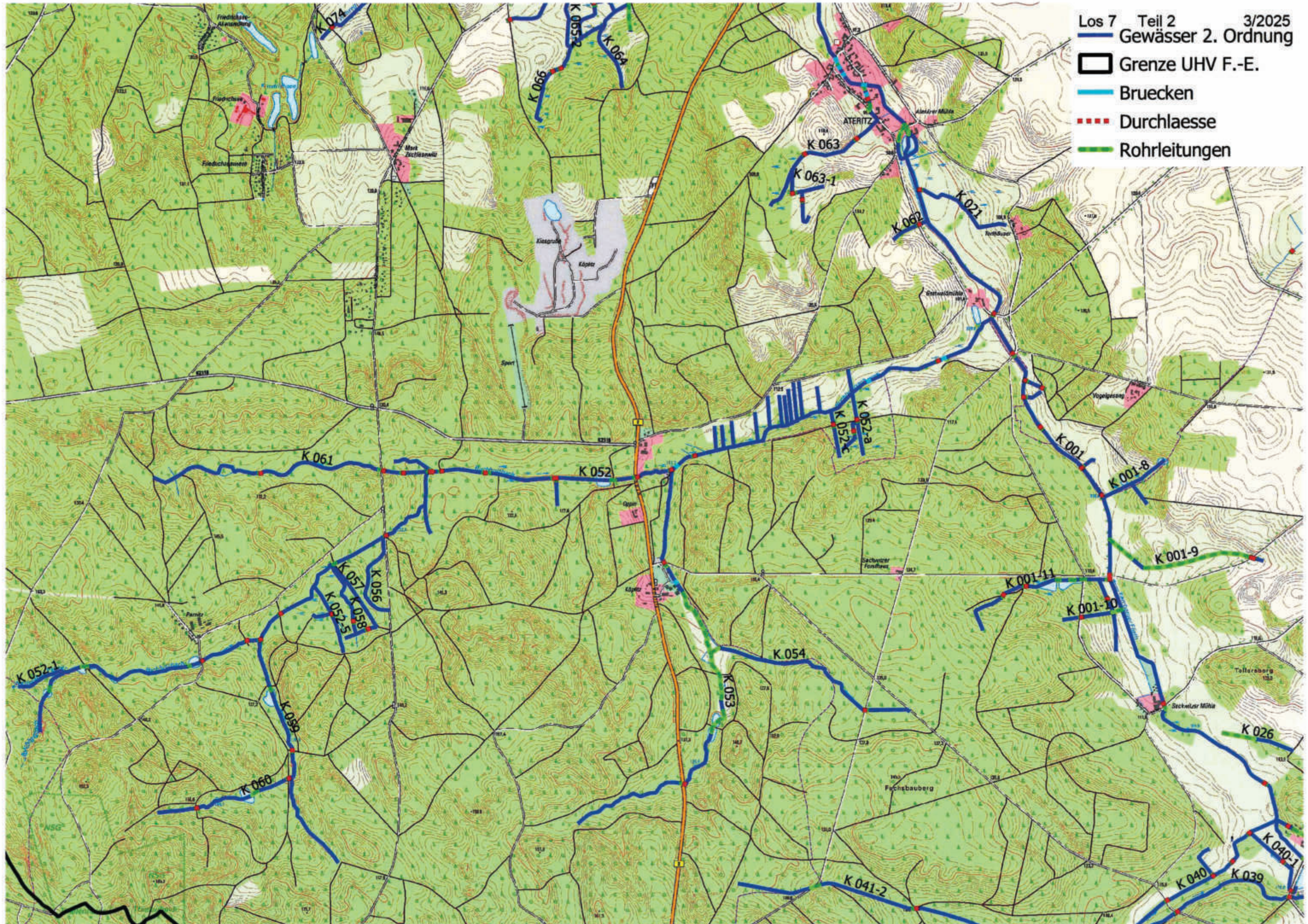
Lfd.-Nr.:	Gewässer	Gewässerlänge km	Bemerkungen	Rohrleitungen km	Brücken/DL km	Gewässer offen km	maschinelle Unterhaltungs-länge 2023/2024 km	maschinelle Unterhaltungs-länge 2018/2019 km
53	K 025	0,000	n.m.vorh.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
54	K 026	0,000	n.m.vorh.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
55	K 027	0,205		0,119	0,004	0,082	0,000	0,000
56	K 028	0,236		0,000	0,020	0,216	0,136	0,136
57	K 029	6,119		0,000	0,232	5,887	1,859	1,859
58	K 029-1	0,329		0,000	0,017	0,312	0,000	0,000
59	K 030	0,549		0,000	0,037	0,512	0,000	0,000
60	K 031	0,382		0,000	0,000	0,382	0,000	0,000
61	K 031-1	0,500		0,000	0,000	0,500	0,000	0,000
62	K 032	0,638		0,000	0,015	0,623	0,000	0,000
63	K 033	0,400		0,000	0,018	0,382	0,000	0,000
64	K 034	0,454		0,000	0,019	0,435	0,000	0,000
65	K 035	0,851		0,000	0,005	0,846	0,000	0,000
66	K 036	0,465		0,000	0,018	0,447	0,000	0,000
67	K 037	0,975		0,000	0,020	0,955	0,000	0,000
68	K 038	0,430		0,000	0,017	0,413	0,000	0,000
69	K 039	1,689		0,000	0,032	1,657	0,000	0,000
70	K 039-1	0,098		0,000	0,000	0,098	0,000	0,000
71	K 040	4,852		0,000	0,197	4,655	2,350	2,350
72	K 040-a	0,268		0,000	0,013	0,255	0,173	0,173
73	K 040-b	0,145		0,000	0,009	0,136	0,136	0,136
74	K 040-c	0,148		0,000	0,009	0,139	0,102	0,102
75	K 040-d	0,120		0,000	0,011	0,109	0,109	0,109
76	K 040-e	0,227		0,000	0,016	0,211	0,152	0,152
77	K 040-1	0,896		0,000	0,015	0,881	0,345	0,345
78	K 040-2	0,150		0,000	0,007	0,143	0,143	0,143
79	K 040-3	0,065		0,000	0,000	0,065	0,000	0,000
80	K 041	0,115		0,000	0,015	0,100	0,000	0,000
81	K 041-1	0,116		0,000	0,012	0,104	0,000	0,000
82	K 041-2	1,474		0,000	0,057	1,417	0,000	0,000
83	K 041-3	0,057		0,000	0,000	0,057	0,000	0,000
84	K 042	1,143		0,000	0,022	1,121	0,000	0,000
85	K 042-1	0,000	n.m.vorh.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
86	K 043	0,603		0,000	0,015	0,588	0,000	0,000
87	K 044	1,295		0,000	0,008	1,287	0,000	0,000
88	K 045	0,748		0,000	0,024	0,724	0,173	0,173
89	K 045-1	0,137		0,000	0,010	0,127	0,127	0,127
90	K 046	0,335		0,000	0,037	0,298	0,000	0,000
91	K 046-1	0,000	n.m.vorh.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
92	K 047	0,206		0,025	0,018	0,163	0,075	0,075
93	K 047-1	0,062		0,000	0,000	0,062	0,062	0,062
94	K 048	0,668		0,018	0,009	0,641	0,170	0,170
95	K 049	0,265		0,000	0,021	0,244	0,000	0,000
96	K 049-1	0,146		0,000	0,010	0,136	0,000	0,000
97	K 050	0,393		0,000	0,006	0,387	0,000	0,000
98	K 051	0,000	entfällt	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
99	K 052	5,309		0,031	0,154	5,124	1,250	1,250
100	K 052-1	0,220		0,000	0,000	0,220	0,000	0,000
101	K 052-2	0,000	n.m.vorh.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
102	K 052-3	0,000	n.m.vorh.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
103	K 052-4	0,084		0,000	0,000	0,084	0,000	0,000
104	K 052-5	0,327		0,000	0,006	0,321	0,000	0,000
105	K 052-6	0,125		0,000	0,000	0,125	0,000	0,000

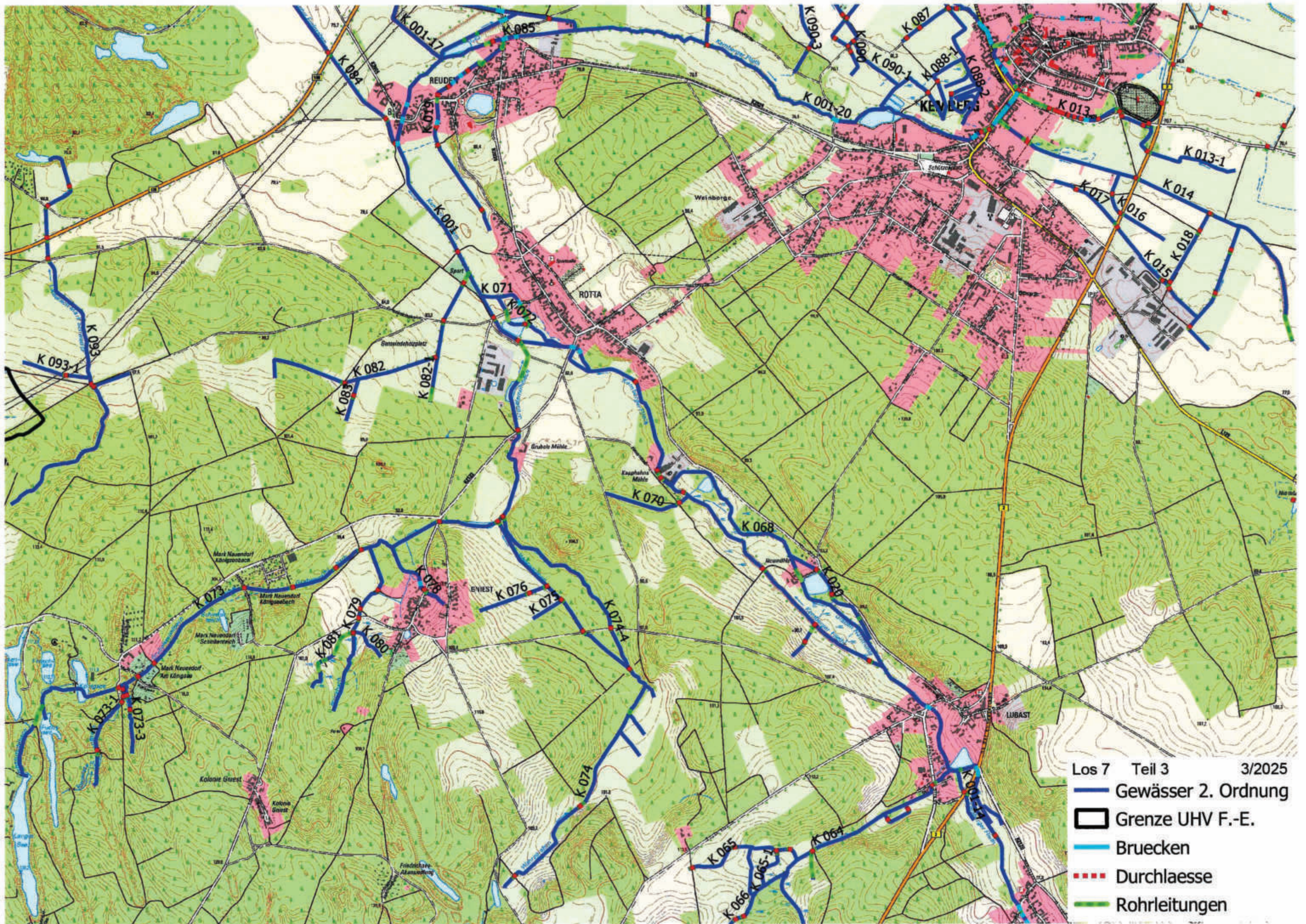
Lfd.-Nr.:	Gewässer	Gewässerlänge km	Bemerkungen	Rohrleitungen km	Brücken/DL km	Gewässer offen km	maschinelle Unterhaltungs-länge 2023/2024 km	maschinelle Unterhaltungs-länge 2018/2019 km
106	K 052-7	0,000	n.m.vorh.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
107	K 052-8	0,190		0,000	0,013	0,177	0,000	0,000
108	K 052-9	0,000	n.m.vorh.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
109	K 052-a	0,280		0,000	0,008	0,272	0,000	0,000
110	K 052-b	0,160		0,000	0,012	0,148	0,000	0,000
111	K 052-c	0,208		0,000	0,010	0,198	0,000	0,000
112	K 052-d	0,100	K 052- d bis q	0,000	0,000	0,100	0,080	0,080
113	K 052-e	0,108		0,000	0,000	0,108	0,108	0,108
114	K 052-f	0,158		0,000	0,000	0,158	0,100	0,100
115	K 052-g	0,168		0,000	0,000	0,168	0,168	0,168
116	K 052-h	0,148		0,000	0,000	0,148	0,148	0,148
117	K 052-i	0,127		0,000	0,000	0,127	0,085	0,085
118	K 052-j	0,000	n.m.vorh.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
119	K 052-k	0,086		0,000	0,000	0,086	0,086	0,086
120	K 052-l	0,000	n.m.vorh.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
121	K 052-m	0,072		0,000	0,000	0,072	0,072	0,072
122	K 052-n	0,104		0,000	0,000	0,104	0,104	0,104
123	K 052-o	0,178		0,000	0,000	0,178	0,136	0,136
124	K 052-p	0,096		0,000	0,000	0,096	0,060	0,060
125	K 052-q	0,103		0,000	0,000	0,103	0,065	0,065
126	K 052-r	0,091		0,000	0,000	0,091	0,050	0,050
127	K 052-s	0,000	n.m.vorh.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
128	K 052-t	0,000	n.m.vorh.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
129	K 052-u	0,000	n.m.vorh.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
130	K 052-v	0,000	n.m.vorh.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
131	K 053	2,164		0,662	0,037	1,465	0,000	0,000
132	K 053-1	0,000	n.m.vorh.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
133	K 053-2	0,000	n.m.vorh.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
134	K 053-3	0,000	n.m.vorh.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
135	K 053-4	0,000	n.m.vorh.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
136	K 053-5	0,000	n.m.vorh.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
137	K 053-6	0,000	n.m.vorh.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
138	K 054	1,026		0,042	0,009	0,975	0,000	0,000
139	K 054-1	0,000	n.m.vorh.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
140	K 055	0,080		0,000	0,010	0,070	0,000	0,000
141	K 056	0,394		0,000	0,006	0,388	0,000	0,000
142	K 057	0,501		0,000	0,008	0,493	0,000	0,000
143	K 058	0,343		0,000	0,008	0,335	0,000	0,000
144	K 059	1,126		0,000	0,016	1,110	0,000	0,000
145	K 059-1	0,000	n.m.vorh.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
146	K 060	0,654		0,030	0,010	0,614	0,000	0,000
147	K 060-1	0,140		0,000	0,000	0,140	0,000	0,000
148	K 061	1,362		0,000	0,038	1,324	0,000	0,000
149	K 062	0,083		0,000	0,006	0,077	0,000	0,000
150	K 063	0,862		0,050	0,019	0,793	0,520	0,520
151	K 063-1	0,248		0,000	0,012	0,236	0,236	0,236
152	K 063-2	0,172		0,000	0,009	0,163	0,163	0,163
153	K 064	1,229		0,000	0,038	1,191	0,705	0,705
154	K 064-1	0,102		0,000	0,005	0,097	0,097	0,097
155	K 064-2	0,079		0,000	0,005	0,074	0,074	0,074
156	K 065	0,574		0,000	0,031	0,543	0,543	0,543
157	K 065-1	0,203		0,000	0,012	0,191	0,000	0,000
158	K 065-2	0,234		0,000	0,000	0,234	0,234	0,234
159	K 066	0,587		0,000	0,015	0,572	0,000	0,000

Lfd.- Nr.:	Gewässer	Gewässer- länge km	Bemerkungen	Rohr- leitungen km	Brücken/ DL km	Gewässer offen km	maschinelle Unterhaltungs- länge 2023/2024 km	maschinelle Unterhaltungs- länge 2018/2019 km
160	K 067	1,113		0,063	0,000	0,050	0,000	0,000
161	K 068	1,505		0,052	0,000	1,453	1,256	1,256
162	K 068-1	0,171		0,033	0,010	0,128	0,128	0,128
163	K 069	0,000	n.m. vorh.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
164	K 070	0,196		0,013	0,000	0,183	0,000	0,000
165	K 071	0,488		0,107	0,007	0,374	0,110	0,110
166	K 071-1	0,130		0,000	0,003	0,127	0,000	0,000
167	K 072	0,218		0,044	0,014	0,160	0,000	0,000
168	K 073	3,760		0,282	0,064	3,414	0,653	0,653
169	K 073-1	0,497		0,000	0,038	0,459	0,000	0,000
170	K 073-2	0,057		0,000	0,000	0,057	0,000	0,000
171	K 073-3	0,320		0,000	0,016	0,304	0,000	0,000
172	K 073-4	0,000	n.m. vorh.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
173	K 074	2,213		0,000	0,065	2,148	1,740	1,740
174	K 074-1	0,136		0,000	0,000	0,136	0,136	0,136
175	K 074-2	0,090		0,000	0,000	0,090	0,090	0,090
176	K 074-3	0,050		0,000	0,000	0,050	0,050	0,050
177	K 074-4	0,987		0,000	0,021	0,966	0,000	0,000
178	K 075	0,135		0,000	0,005	0,130	0,130	0,130
179	K 076	0,319		0,000	0,024	0,295	0,295	0,295
180	K 077	0,000	n.m. vorh.	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
181	K 078	0,318		0,016	0,016	0,286	0,000	0,000
182	K 079	0,826		0,000	0,030	0,796	0,455	0,455
183	K 080	0,128		0,013	0,000	0,115	0,086	0,086
184	K 081	0,364		0,176	0,012	0,176	0,075	0,075
185	K 082	1,122		0,051	0,051	1,020	0,842	0,842
186	K 082-1	0,203		0,050	0,000	0,153	0,153	0,153
187	K 083	0,191		0,000	0,010	0,181	0,181	0,181
188	K 084	1,646		0,152	0,072	1,422	1,090	1,090
189	K 085	0,632		0,037	0,013	0,582	0,313	0,313
190	K 086	0,000	entfällt	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
191	K 087	0,255		0,000	0,018	0,237	0,150	0,150
192	K 088	0,735		0,000	0,031	0,704	0,704	0,704
193	K 088-1	0,674		0,000	0,009	0,665	0,595	0,595
194	K 088-2	0,340	K 088-1 bis 6	0,000	0,008	0,332	0,000	0,000
195	K 088-3	0,127		0,000	0,000	0,127	0,090	0,090
196	K 088-4	0,308		0,000	0,005	0,303	0,160	0,160
197	K 088-5	0,116		0,000	0,000	0,116	0,116	0,116
198	K 088-6	0,085		0,000	0,000	0,085	0,065	0,065
199	K 089	0,342		0,000	0,007	0,335	0,335	0,335
200	K 090	1,060		0,000	0,055	1,005	1,005	1,005
201	K 090-1	0,605		0,000	0,010	0,595	0,526	0,526
202	K 090-2	0,186		0,000	0,006	0,180	0,160	0,160
203	K 090-3	0,452		0,000	0,007	0,445	0,170	0,170
204	K 090-4	0,135		0,000	0,000	0,135	0,135	0,135
205	K 091	0,248		0,000	0,004	0,244	0,244	0,244
206	K 091-1	0,180		0,000	0,012	0,168	0,168	0,168
207	K 091-2	0,148		0,000	0,000	0,148	0,148	0,148
208	K 092	0,131		0,000	0,000	0,131	0,131	0,131
209	K 093	2,047		0,000	0,047	2,000	1,190	1,190
210	K 093-1	0,247		0,000	0,006	0,241	0,241	0,241
211	K 093-2	0,182		0,000	0,005	0,177	0,177	0,177
211	Gesamt Los 7	124,502		3,563	3,187	116,752	46,968	58,357

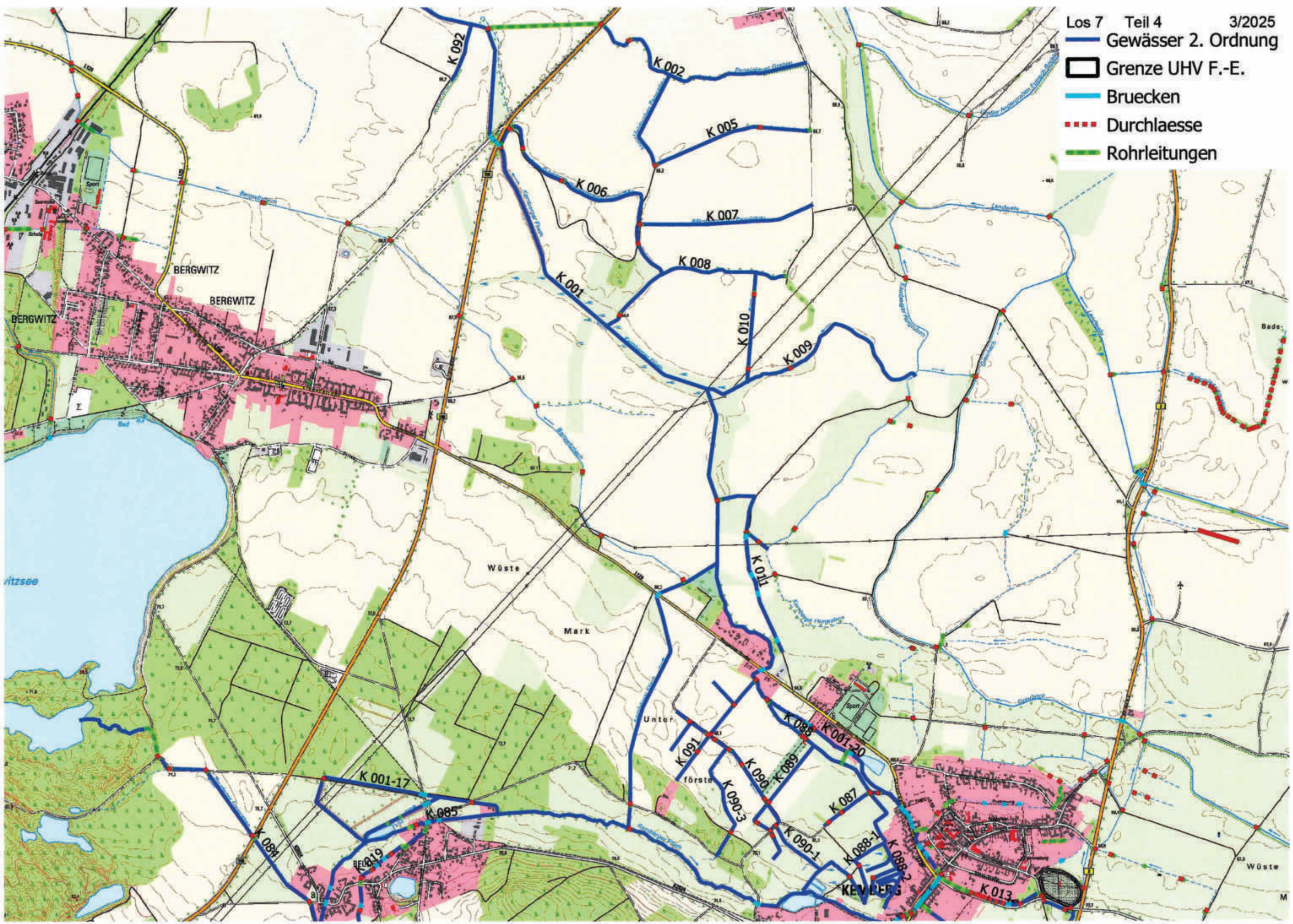


- Los 7 Teil 2 3/2025
-  Gewässer 2. Ordnung
 -  Grenze UHV F.-E.
 -  Bruecken
 -  Durchlaesse
 -  Rohrleitungen

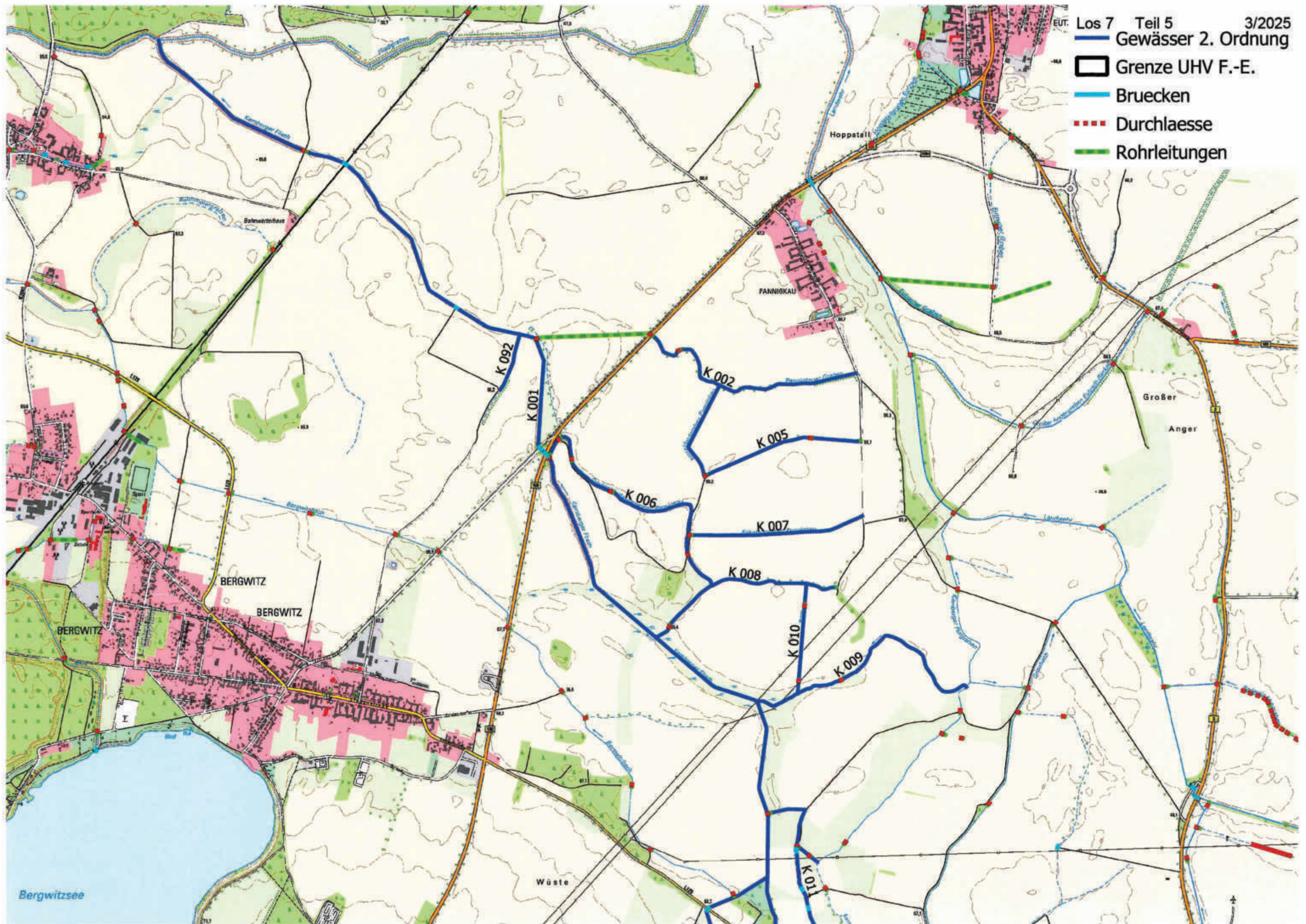




- Los 7 Teil 4 3/2025
- Gewässer 2. Ordnung
 - Grenze UHV F.-E.
 - Bruecken
 - Durchlaesse
 - Rohrleitungen



- Grenze UHV F.-E.
- Bruecken
- Durchlaesse
- Rohrleitungen



Lebensraumtypen (LRT) in Natura 2000-Gebieten des UHV "Fläming-Elbaue"

Los 7

Lfd.-Nr.:	Gewässernr.	Station von (Quelle)	Station bis (Mündung)	Teillänge
67	K 001	17943,000	17373,000	569,293
		17154,000	17148,000	6,572
		17136,000	17104,000	31,987
		17104,000	16917,000	
		16905,000	16895,000	
		16862,000	15083,000	1976,634
		14044,000	13768,000	276,928
		13758,000	13582,000	175,778
		13505,000	13380,000	
		13376,000	13373,000	
		13352,000	13328,000	214,174
		13291,000	12892,000	398,819
		12876,000	12852,000	
		12819,000	12418,000	425,296
		12852,000	12819,000	32,898
		12412,000	12352,000	60,268
		12349,000	12113,000	230,754
		10823,000	10749,000	73,999
		10744,000	10740,000	
		10718,000	10717,000	
		10709,000	10704,000	
		10698,000	10137,000	
		10120,000	9925,000	
		9909,000	9863,000	812,679
		8523,000	8413,000	110,156
		8407,000	8344,000	62,837
		5672,000	5579,000	97,381
		5567,000	5278,000	
		5263,000	5260,000	292,111
		4441,000	3367,000	1074,193
		2054,000	1073,356	980,644
		1067,000	855,000	212,141
		149,000	11,000	
		4,000	3,000	138,417
68	K 001-1	5,504	0,000	5,504
69	K 001-10	8,430	0,000	8,430
70	K 001-11	1,816	0,000	1,816
71	K 001-13	194,000	187,261	6,739
72	K 001-14	6,000	1,000	5,218
		0,315	0,000	0,315
73	K 001-5	8,393	0,000	8,393
74	K 001-6	7,403	0,000	7,403
75	K 001-7	4,961	0,000	4,961
76	K 001-8	6,913	0,000	6,913
77	K 001-9	8,068	0,000	8,068
78	K 008	5,190	0,000	5,190
79	K 020	12,284	0,000	12,284

Lfd.-Nr.:	Gewässernr.	Station von (Quelle)	Sation bis (Mündung)	Teillänge
80	K 027	11,238	0,000	11,238
81	K 028	245,367	0,000	245,367
82	K 029	5728,000	5838,000	110,834
		5444,000	5598,000	153,720
		5037,000	4980,000	56,858
		4892,000	4745,000	
		4742,000	4552,000	337,728
		4289,000	3842,000	446,917
		3289,000	3266,000	23,236
		3125,000	3122,000	
		3093,000	2945,000	
		2904,000	2871,000	
		2904,000	2870,000	181,337
		1913,000	1833,000	79,740
		1692,000	1667,000	24,534
		1312,000	1258,000	54,011
		1212,330	1212,000	0,330
		1212,000	914,497	297,503
		690,000	665,000	25,721
		655,000	485,000	170,252
		484,000	346,000	138,836
		345,000	271,000	74,349
		271,000	198,000	
		131,000	113,000	91,196
		112,448	97,000	15,448
		97,000	15,000	82,554
		14,522	0,000	14,522
83	K 029-1	50,000	23,422	26,578
		23,385	0,000	23,385
84	K 032	2,077	0,000	2,077
85	K 034	449,886	0,000	449,886
86	K 035	12,250	0,000	12,250
87	K 037	9,318	0,000	9,318
88	K 039	101,000	87,000	
		77,000	62,000	30,296
		61,000	42,000	
		39,000	0,000	58,686
89	K 040	3952,000	3335,000	617,663
		3166,000	2975,000	
		2973,000	2852,000	478,712
		2645,000	2609,000	36,032
		2537,000	2197,000	339,652
		2197,000	1740,000	456,873
		1728,000	1722,000	7,269
		1402,000	264,000	1368,883
		264,000	231,000	32,887
90	K 040-1	396,000	382,489	13,511
		6,421	0,000	6,421

Lfd.-Nr.:	Gewässernr.	Station von (Quelle)	Station bis (Mündung)	Teillänge
91	K 040-2	3,640	0,000	3,640
92	K 040-3	6,721	0,000	6,721
93	K 040-a	8,965	0,000	8,965
94	K 040-b	9,789	0,000	9,789
95	K 040-c	17,557	0,000	17,557
96	K 040-d	6,914	0,000	6,914
97	K 040-e	3,827	0,000	3,827
98	K 041	122,000	101,000	21,178
		63,698	0,000	63,698
99	K 042	582,000	513,000	69,068
		513,000	424,000	89,031
		424,000	144,000	276,841
		144,000	49,000	95,935
		48,000	5,000	43,323
		4,526	0,000	4,526
100	K 044	8,266	0,000	8,266
101	K 046	39,000	24,000	15,106
102	K 047	10,521	0,000	10,521
103	K 049	9,567	0,000	9,567
104	K 050	5,483	0,000	5,483
105	K 052	4035,000	3939,000	96,105
		3939,000	3875,000	63,950
		3874,000	3691,000	183,878
		3690,000	3518,000	172,878
		3512,000	3482,000	29,444
		3479,000	3378,000	101,014
		3378,000	3344,000	33,793
		3344,000	3220,000	124,325
		3155,000	3004,000	150,975
		2840,000	2721,000	
		2706,000	2069,000	757,366
		1968,000	1891,000	76,400
		1873,000	1254,000	
		1238,000	1196,000	
		1191,000	1186,000	
		1161,000	1160,000	
		1143,000	989,000	
		966,000	962,000	
		926,000	917,000	
		887,000	880,000	
		861,000	856,000	
		808,000	802,000	
		698,000	538,000	
		502,000	440,000	
		281,000	256,000	
		237,000	0,000	1338,938
		988,000	967,000	
		962,000	926,000	

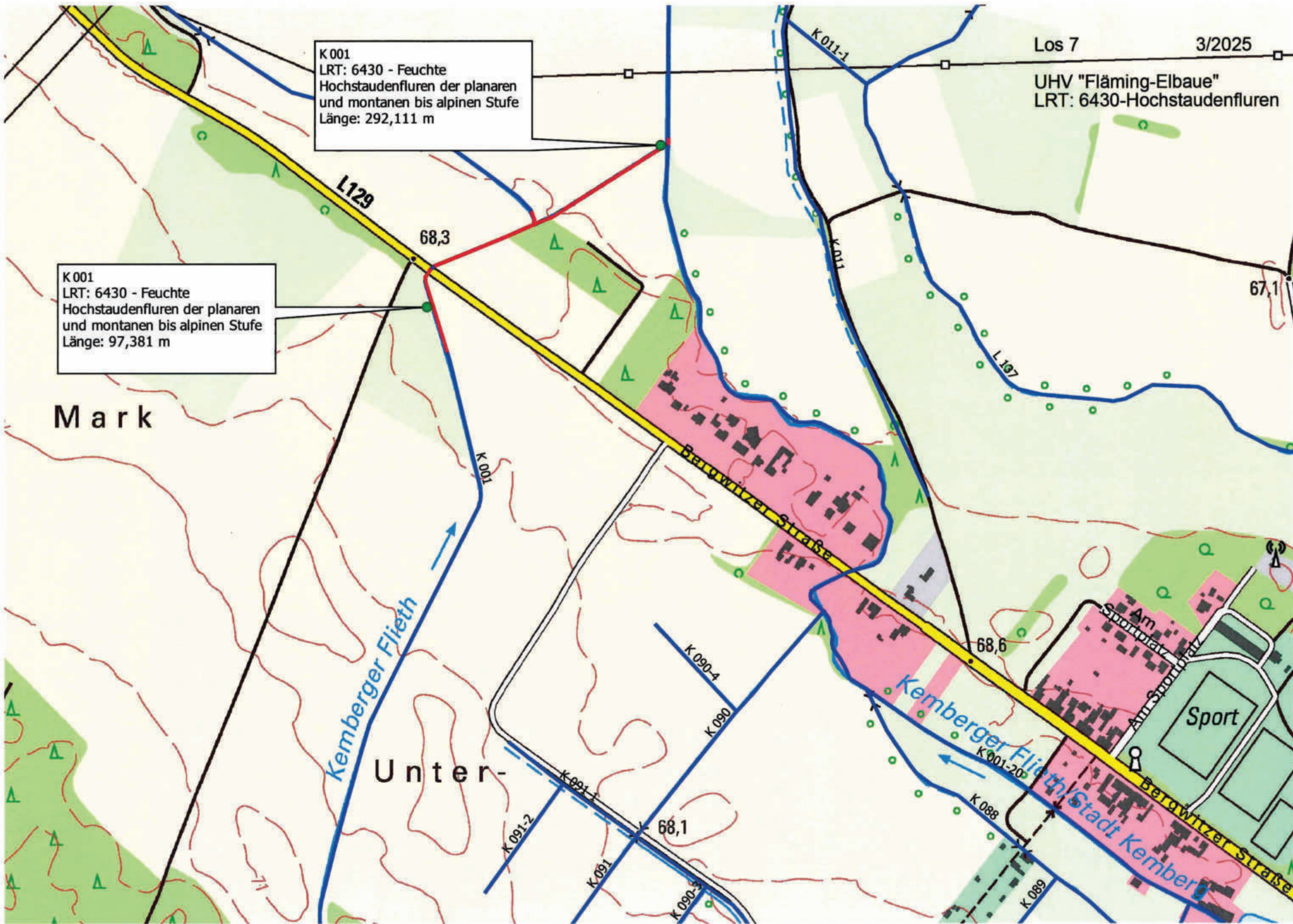
Lfd.-Nr.:	Gewässernr.	Station von (Quelle)	Station bis (Mündung)	Teillänge
105	K 052	916,000	887,000	
		880,000	861,000	
		855,000	808,000	
		802,000	698,000	268,383
		538,000	503,000	
		433,000	317,000	151,729
106	K 052-5	5,329	0,000	5,329
107	K 052-8	6,633	0,000	6,633
108	K 052-a	9,000	1,000	8,208
		0,331	0,000	0,331
109	K 052-c	11,000	1,000	10,178
		0,242	0,000	0,242
110	K 052-d	8,526	0,000	8,526
111	K 052-e	6,076	0,000	6,076
112	K 052-f	4,591	0,000	4,591
113	K 052-g	6,728	0,000	6,728
114	K 052-h	5,942	0,000	5,942
115	K 052-i	5,241	0,000	5,241
116	K 052-k	3,539	0,000	3,539
117	K 052-m	0,613	0,000	0,613
118	K 052-n	3,449	0,000	3,449
119	K 052-o	6,379	0,000	6,379
120	K 052-p	4,284	0,000	4,284
121	K 052-q	4,452	0,000	4,452
122	K 053	4,822	0,000	4,822
123	K 055	6,860	0,000	6,860
124	K 056	9,699	0,000	9,699
125	K 057	11,448	0,000	11,448
126	K 059	1083,000	1048,000	34,968
		1048,000	977,000	71,367
		534,819	969,000	434,181
		534,000	313,000	221,189
		211,000	76,000	135,651
		75,684	0,000	75,684
127	K 060	653,820	511,000	143,094
		510,000	463,000	48,874
		463,000	403,000	59,928
		403,000	305,000	99,250
		304,000	264,000	41,002
		4,537	0,000	4,537
128	K 061	1,586	0,000	1,586
129	K 063	6,922	0,000	6,922
130	K 064	7,204	0,000	7,204

Lfd.-Nr.:	Gewässernr.	Station von (Quelle)	Sation bis (Mündung)	Teillänge
131	K 068	1505,200	933,000	571,899
		890,000	333,000	
		318,000	86,000	
		84,000	78,000	
		76,000	32,000	
		3,000	0,000	842,266
132	K 071	424,000	328,000	95,495
133	K 071-1	129,560	119,000	
		10,000	0,000	20,603

Gesamt: 67 Stück

Länge:

22.300,207



K 001
LRT: 6430 - Feuchte
Hochstaudenfluren der planaren
und montanen bis alpinen Stufe
Länge: 292,111 m

K 001
LRT: 6430 - Feuchte
Hochstaudenfluren der planaren
und montanen bis alpinen Stufe
Länge: 97,381 m

Los 7 3/2025

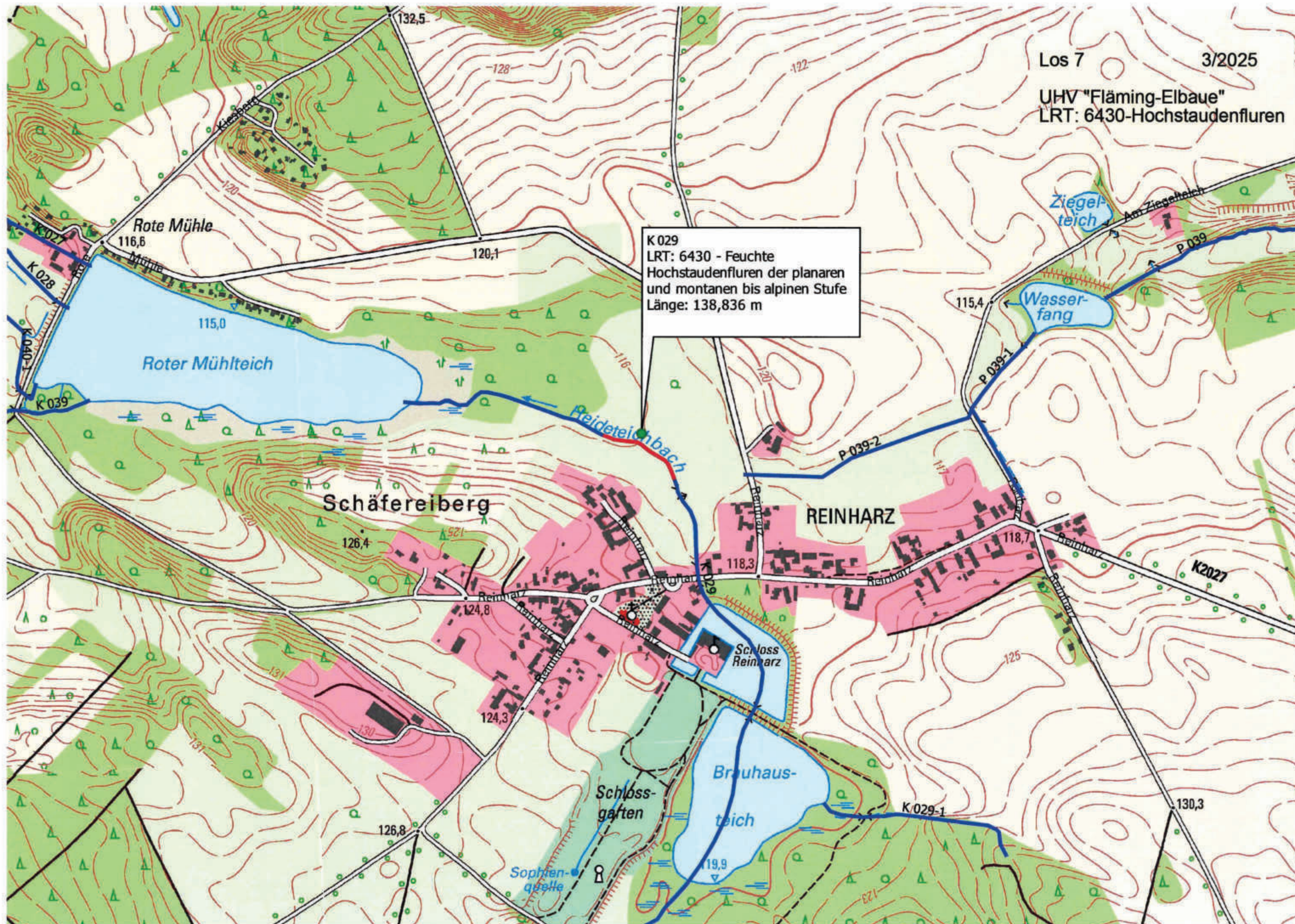
UHV "Fläming-Elbaue"
LRT: 6430-Hochstaudenfluren

Mark

Unter-

Sport

Stadt Kemberger



Kontrollgänge Ortslagen Los 7

UHV "Fläming-Elbaue"

Gewässer	Ort	Länge in m	Abschnitte	Bemerkungen
K 001	Reuden	568,00	1	Reuden Wald bis Weg n. Bergwitz
K 001	Reuden	345,00	1	Ortslage v. Teich bis Kreisstr.
K 001	Lubast	414,00	2	vor FFW / Wiese, Teich
K 001	Rotta	361,00	2	Wald, Kapphahns Mühle
K 001	Ateritz	233,00	2	Gärten Ortslage
K 001	Ateritz	112,00	1	Mühle / Kühn
K 001	Ateritz	260,00	1	Gottwaldmühle
K 001	BS	357,00	2	Sackwitzer Mühle
K 001-2	Ateritz	140,00	1	Mühle / Kühn
K 001-20	Kemberg	130,00	1	Leipziger Neumarkt
K 001-20	Kemberg	490,00	1	Hochdamm Stadtmitte bis Teich
K 019	Reuden	302,00	3	Mühle, Wiesen, Gärten
K 064	Lubast	99,00	2	Gärten, Straßenrand
K 068	Lubast	197,00	2	Neumühle
K 071	Rotta	250,00	2	Wiese
K 071/K 072	Rotta	246,00	2	Wiese
K 078	Gniest	220,00	1	Wiese, Umland
K 079	Gniest	318,00	2	Wald, Umland
K 085	Reuden	250,00	2	Wiese, Umland
K 088-1	Kemberg	70,00	1	Wiese, Umland
K 088-2	Kemberg	340,00	1	Wiese, Umland
Gesamt:		5.702,00	22 Gewässer / 34 Abschnitte	

Kontrollgänge Waldgebiete Los 7

UHV "Fläming-Elbaue"

Gewässer	Ort	Länge in m	Abschnitte	Bemerkungen
K 001-8	Ateritz	267,00	1	Wald Vogelsang
K 001-10	Ateritz	205,00	4	Wald vor Sackwitzer Mühle
K 001-11	Ateritz	180,00	2	Wald vor Sackwitzer Mühle
K 027/K 028	BS	201,00	2	Roter Mühlteich
K 029	Reinharz	3.979,00	4	Roter Mühlteich oberhalb Reinharz Wald
K 029-1	Reinharz	271,00	1	Brauhausteich
K 030	Reinharz	539,00	1	Wald Heideteich
K 031	Reinharz	372,00	1	Wald Heideteich
K 031-1	Reinharz	507,00	1	Wald Heideteich
K 032	Reinharz	628,00	1	Wald Heideteich
K 033	Reinharz	390,00	1	Wald Heideteich
K 034	Reinharz	444,00	1	Wald Heideteich
K 035	Reinharz	841,00	1	Wald Heideteich
K 036	Reinharz	45,00	1	Wald Heideteich
K 037	Reinharz	951,00	1	Wald Heideteich
K 038	Reinharz	424,00	1	Heidemühlteich
K 039	Reinharz	1.679,00	1	Roter Mühlteich
K 040	Mark Schmelz	2.126,00	5	Wald Mark Schmelz bis Richtung Mühlteich
K 041-1	Mark Schmelz	111,00	1	An der Heidemühle
K 041-2	Heidemühlteich	1.464,00	1	Wald
K 042	Heidemühlteich	1.133,00	1	Wald
K 043	Mark Schmelz	593,00	1	Wald
K 044	Mark Schmelz	1.285,00	1	Wald
K 045	Mark Schmelz	352,00	1	Wald
K 046	Mark Schmelz	335,00	1	Wald/Wiese
K 048	Mark Schmelz	472,00	1	Wald
K 049	Mark Schmelz	216,00	1	Wald
K 049-1	Mark Schmelz	140,00	1	Wald
K 050	Mark Schmelz	383,00	1	Wald
K 052	Parnitz	4.076,00	4	von Gottwaldmühle bis Parnitz Wald
K 052-1	Parnitz	210,00	1	Wald
K 052-5	Parnitz	307,00	1	Wald
	Oppin			
K 052- (a-c)	Gottwaldmühle	608,00	3	Wald/Wiese
K 053	Köplitz/Oppin	1.465,00	2	Wald/Wiese
K 054	Köplitz/Oppin	1.006,00	1	Wald
K 056	Köplitz/Oppin	422,00	1	Wald
K 057	Köplitz/Oppin	491,00	1	Wald
K 058	Köplitz/Oppin	333,00	1	Wald
K 059	Parnitz	1.116,00	1	Wald
K 060	Parnitz	643,00	1	Wald
K 061	Parnitz	1.352,00	1	Wald
K 063	Ateritz	183,00	1	Wald
K 064	Lubast	304,00	1	Wiesenbereich
K 065-1	Lubast	190,00	1	Wald,
K 066	Lubast	574,00	1	Wald,
	Gesamt Seite 1	33.813,00		

[illegible]